

L I T E R A T U R

Buchbesprechungen*)

Adamovich, Ludwig: Handbuch des österreichischen Verfassungsrechts.

6. Aufl. nach der von H. Spanner bearb. und erg. 5. Aufl. neu bearb. von L. K. Adamovich jr. Wien, New York: Springer 1971. XVIII, 582 S. (Rechts- und Staatswissenschaften, 3, Hrsg. F. Bydlinski, H. R. Klecatsky, A. Verdross). 108.— DM geb.

Die Neuauflage des bekannten Handbuchs hat den bewährten Aufbau ihrer Vorgängerin beibehalten. Der Entwicklung der letzten anderthalb Jahrzehnte entsprechend geht sie verstärkt auf Bereiche ein, in denen Verfassungsrecht und Völkerrecht aufeinandertreffen. Damit wird zumindest ansatzweise ein Bedürfnis befriedigt, das sich bei der Durchsicht staatsrechtlicher Hand- und Lehrbücher immer dringlicher stellt. Zu nennen sind hier vor allem der neu eingefügte Abschnitt über den Abbau der staatlichen Verfassungshoheit durch internationale Bindungen im 1. Hauptstück «Die leitenden Grundsätze der Verfassung» (S. 117 ff.), das Kapitel über den Abschluß von Staatsverträgen (S. 368 ff.) sowie die Einbeziehung der MRK in die Erörterung der Grund- und Freiheitsrechte (S. 510 ff.). Hingegen sind die Ausführungen von Hans Spanner in der 5. Auflage (1957) über die Mitgliedschaft Österreichs als eines dauernd neutralen Staates in den UN und im Europarat leider weggefallen; die Literaturangaben hierzu bieten kein Äquivalent.

Auch der neue Bearbeiter bekennt sich zur bewaffneten Neutralität Österreichs und leitet sie primär zu Recht aus der allgemeinen Verpflichtung des dauernd neutralen Staates zur Wahrung seiner Neutralität her und nur sekundär aus dem Hinweis einschlägiger Dokumente von 1955 auf die Neutralität der Schweiz (S. 46); die Voraufgabe war den umgekehrten Weg gegangen. Fort fiel indes die dort anzutreffende Bemerkung, daß die tatsächlichen Umstände die Bedeutung der bewaffneten Verteidigung der Neutralität eines kleinen Staates in Frage stellen können — ein vor dem Hintergrund der Auseinandersetzungen um die Heeresreform höchst aktueller, wenn auch da im Unausgesprochenen bleibender Gedanke.

Stark verändert ist die Darstellung der »Bausteine« der österreichischen Verfassung, vor allem die Behandlung des demokratischen und des rechtsstaatlichen Prinzips (S. 75 ff., 94 ff.), deren problematischer Wechselbezug verdeutlicht wird.

*) Unverlangt eingesandte Bücher werden unter »Bibliographische und dokumentarische Hinweise« in entsprechender Auswahl angezeigt; Besprechung erfolgt im Rahmen des verfügbaren Raumes nach Ermessen der Redaktion.

Weniger befreunden kann sich der Rezensent mit den Ausführungen zum bundesstaatlichen Prinzip (S. 83 ff.) und zum Parteienstaat (S. 106 ff.). So richtig es ist, daß im Laufe der Zeit aus vielerlei Gründen die Länder des ohnehin mit stark zentralistischer Tendenz errichteten österreichischen Bundesstaates an Einfluß verloren haben, sollten doch — und gerade darum — verheißungsvolle Ansätze einer Belebung föderalistischer Bestrebungen nicht verschwiegen werden; gemeint sind die noch im verfassungsrechtlichen Dunkel schlummernde »Verbindungsstelle der Bundesländer« und das von ihr maßgeblich beeinflusste »Forderungsprogramm der Bundesländer«, dessen weitgehende Realisierung möglich zu werden verspricht (vgl. die Regierungsvorlage vom 2. 2. 1972, 182 der Beilagen zu den sten. Protokollen des Nationalrates XIII. GP.). Was die Darstellung der Entwicklung zum Parteienstaat angeht, so wird — wie häufig auch in der BRD — wohl im Anschluß an Gerhard Leibholz zu schnell ein Spannungsverhältnis, das dazu noch völlig zu Lasten des Grundsatzes vom freien Mandat geht, zwischen diesem und dem modernen Parteienstaat konstatiert, obwohl das freie Mandat, ohne seine unaufgebbare alte Stoßrichtung verloren zu haben, gerade im Parteienstaat eine neue bedeutungsvolle Dimension hinzugewonnen hat. Dies aus dem Auge zu verlieren, heißt einer sehr ungewissen Zukunft Tür und Tor öffnen.

Diese Anmerkungen berühren nicht auch die hervorragende Qualität der 6. Auflage dieses Standardwerks. Sie beruht nicht zuletzt auf der engen theoretischen und praktischen Verbundenheit, die der Bearbeiter dank seiner Tätigkeit im Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes mit den staatsrechtlichen Problemen seines Landes hat. So wird auch die gerade in Österreich ständig stärker werdende Konkurrenz von Darstellungen auf dem Gebiet des Verfassungsrechts dem Werk seinen Platz auch weiterhin nicht streitig machen können. Eckart Klein

Alting von Geusau, Frans A. M.: NATO and Security in the Seventies.

Ed. by . . . Other contributors: François Duchêne, Louis J. Halle, Nils Ørvik, Stefano Silvestri. Leyden: Sijthoff 1971. 158 S. (Publications of the John F. Kennedy Institute, Center for International Studies, Tilburg, the Netherlands, Nr. 5). Dfl. 25.50 geb.

Grundlage des Buches ist ein Kolloquium gleichen Themas, das im Herbst 1969 vom John F. Kennedy-Institut in Tilburg (Niederlande) in Zusammenarbeit mit NATO-Stellen veranstaltet wurde. Die Auswahl des Themas wurde bestimmt durch die Erwartung, daß sich die ursprüngliche Aufgabe der NATO — Abwehr bewaffneter Angriffe auf das Gebiet der Organisation — im Verlaufe der 70er Jahre wandeln würde zu einer mehr politischen Funktion, wie z. B. der Führung von Abrüstungsgesprächen und Verhandlungen mit dem Warschauer Pakt und der Vorbereitung eines *crisis management* für Spannungen innerhalb oder außerhalb des NATO-Bereiches, die die Sicherheit der Allianz und das empfindliche Gleichgewicht der Kräfte in Europa beeinträchtigen könnten. Der Herausgeber, Direktor des genannten Institutes, hat das Eröffnungsreferat, die drei Berichte, die Grundlage der Aussprache waren, einen weiteren Bericht, der zum Kolloquium noch nicht verfügbar war, und einen zusätzlichen Aufsatz zum Thema Europäische

Sicherheitskonferenz als jeweils selbständige Kapitel zu dem vorliegenden Buch zusammengestellt.

Kapitel I — das überarbeitete Eröffnungsreferat von Louis J. Halle, Professor am Graduate Institute of International Studies in Genf — gibt einen weitgespannten historischen Überblick über die Wandlungen rein militärischer Schutzbündnisse zu politischen Organisationen am Beispiel der Schweizer Kantone und kommt über die These, daß politische Organisationsformen immer Gefahr laufen, sich zu überleben und mit der Weiterentwicklung der Gesellschaft nicht Schritt halten zu können, zu der Notwendigkeit neuer Aufgabenstellungen für den Atlantikpakt.

Kapitel II, der Bericht von François Duchêne, Direktor des Institute for Strategic Studies in London, befaßt sich mit der Fähigkeit der Nordatlantischen Verteidigungsorganisation, entstehende Krisensituationen in den Griff zu bekommen. Duchêne sieht die Gefahr von Auflösungserscheinungen in der Allianz als Folge wachsenden Sicherheitsgefühls in Westeuropa bei abnehmender militärischer Bedrohung. Es habe sich erwiesen, daß die NATO keine echte Gemeinschaft sei und die Mitglieder jeweils eigene, unterschiedliche Motive für ihre Entspannungsbemühungen hätten. Dadurch sei das Hineinwachsen in eine mehr politische Rolle erschwert. Es könne nur gelingen, wenn rechtzeitig Planungen für den Fall einer Änderung des amerikanischen Engagements erstellt würden und die Zahl der daran beteiligten Staaten sinnvoll reduziert würde. Ausschlaggebend für eine politische Funktion der NATO sei ein neues Verhältnis zwischen einer geschlossenen europäischen Komponente und den USA. Dies könne zwar keine Kernwaffen-, wohl aber eine konventionelle Europäische Verteidigungsgemeinschaft sein. Wenig Chancen sieht Duchêne dafür, entstehenden Krisen zuvorzukommen, da ausschlaggebend dafür die nicht beeinflussbare Situation in Osteuropa sei. Bei der Behandlung zum Ausbruch gekommener Krisen bestehe die Gefahr der Unvorbereitetheit, da bislang die USA alle maßgeblichen Entscheidungen getroffen hätten. Auch hier sei wirkungsvolle Abhilfe nur durch die Stärkung einer »Euro-group« zu erreichen.

Kapitel III, der Bericht von Stefano Silvestri vom römischen Istituto Affari Internazionali, befaßt sich mit der politischen — weniger der militärischen — Lage im Mittelmeerraum. Diese sei gekennzeichnet durch zahlreiche, zum Teil lokal begrenzte Spannungsherde und das Aufeinandertreffen der globalen Strategien der Supermächte. Da die Haltung und die Interessen der westeuropäischen Staaten bezüglich des Mittelmeeres auseinandergingen, sei es Aufgabe der NATO, neben der Aufrechterhaltung eines militärischen Gegengewichtes gegen mögliche Angriffe diese verschiedenen Interessen zu koordinieren. Ausdruck der geschlossenen militärischen wie politischen Haltung Europas im Mittelmeer sollte ein ständiger multinationaler europäischer Eingreifverband sein. Ohne ihn eröffne die derzeitige politische Analyse pessimistische Aussichten.

Das IV. Kapitel gibt den Bericht des Herausgebers wieder. Er behandelt das Verhältnis der NATO zu möglichen Entwicklungen in Ost-Europa. Ausgehend davon, daß mit einer westwärts gerichteten militärischen Expansion der Sowjetunion in den 70er Jahren nicht zu rechnen sei, stellt er die Frage, welches Maß an

Geschlossenheit im östlichen Lager Voraussetzung für die Sicherheit in Europa wäre. Der Autor untersucht dazu die Entwicklungen und Hintergründe von Spannungen im sozialistischen System und kommt zu dem Ergebnis, daß der Westen sich auf Grund dieser Spannungen weiterhin auf einen instabilen *status quo* einzurichten hätte. Seine Behandlung sei eine politische, keine militärische Aufgabe, die NATO könne und müsse den Rahmen für eine entsprechende *preventive diplomacy* abgeben.

Nils Ørvik von der Universität Oslo behandelt im V. Kapitel die Möglichkeit der Bildung regional begrenzter Gruppierungen innerhalb der NATO zur Bewältigung besonderer Krisensituationen. Er geht von der gleichen Lagebeurteilung aus, wie die übrigen Autoren, und weist darüber hinaus auf den Widerspruch zwischen westeuropäischer Entspannungseligkeit und dem ängstlichen Festhalten an amerikanischer Truppenpräsenz hin. Die vier Hauptaufgaben der NATO (Abschreckung, Verteidigung, *crisis management* und die nicht-militärische Absicherung des westlichen politischen Systems) könnten nur im Zusammenhang und aus einer starken Allianz — unter Beteiligung sowohl der USA als auch Europas — heraus erfüllt werden. Grundvoraussetzung einer solchen Allianz seien gemeinschaftliche Interessen bezüglich der Ziele, ausgewogene Beteiligung an den Lasten und einheitliche Führung. Keine dieser Voraussetzungen sei derzeit in ausreichendem Maße erfüllt. Abhilfe könnte jedoch die Bildung regional begrenzter Untergruppen schaffen (als favorisiertes Beispiel eine erweiterte EWG, die auch Sicherheitsfragen behandelte). Gemeinsame Interessen würden deutlicher, die Verteilung der Lasten angemessener. Glaubwürdige Abschreckung und wirksame Verteidigung erforderten allerdings weiterhin die verantwortliche Führung durch die USA, militärische Aufgaben in bewaffneten Auseinandersetzungen hätten die regional begrenzten Untergruppen nur in beschränktem Maße.

Den Abschluß bildet ein Beitrag des Herausgebers zum Thema »Europäische Sicherheitskonferenz« (in Deutschland schon veröffentlicht in: Wolfgang Wagner, Die Europäische Sicherheitskonferenz). Als Grundlage einer Vorausplanung wird die systematische Entwicklung der Frage der Sicherheit in Westeuropa in fünf Phasen dargestellt. Anschließend untersucht der Autor die Haltung der NATO-Staaten zu dem Projekt einer Sicherheitskonferenz und findet weder hier noch im Warschauer Pakt ein wirklich vitales Interesse daran. Hierbei, wie bei der Behandlung einer möglichen Tagesordnung und der deutschen Frage wird ersichtlich, daß der Aufsatz im April 1970 abgeschlossen wurde. Für den Leser des Jahres 1973 ist die Entwicklung in diesen Punkten schon erheblich weiter fortgeschritten. Unabhängig davon sind die weiteren Ausführungen über die Planung von Sicherheit (einschließlich Abrüstung und Zusammenarbeit in den 70er Jahren) lesenswert. Mögliche Modelle für eine Rüstungsverminderung und eine Ständige Europäische Konferenz verdeutlicht der Autor durch tabellarische bzw. graphische Darstellungen. Im Anhang des Werkes finden sich die wichtigsten Dokumente zur Frage der europäischen Sicherheit bis Mai 1970 und eine Übersicht über die militärische Lage im Mittelmeer.

Torsten Stein

A n a n d , R. P.: *New States and International Law*. Delhi, Bombay, Bangalore, Kanpur, London: Vikas Publishing House Ltd. (1972). IV, 119 S. Rs 22 geb.

Diese Veröffentlichung des in Europa nicht unbekannten Verfassers verdient Interesse vor allem wegen ihrer Wünsche an die weitere Entwicklung des allgemeinen Völkerrechts, die aus prononciert asiatischer Perspektive vorgetragen werden. Grundlage der Publikation sind Vorlesungen, die Verfasser 1970 an indischen Universitäten gehalten hat. Um gewisse gemeinsame Ausgangspunkte der Position der Neustaaten gegenüber dem überkommenen Völkerrecht besser hervortreten zu lassen (S. 5 f.), stellt Verfasser an den Anfang der Studie eine Untersuchung eben dieses überkommenen Rechts und seiner sozialen Hintergründe, wobei ihm vor allem dessen anscheinende oder scheinbare Mängel am Herzen liegen: die Zerstörung der Universalität (S. 15 ff.), die Betonung der Macht als Eintrittskarte in den Kreis der Völkerrechtssubjekte ("the chief criterion or standard of civilization was power", S. 21), der am *status negativus* orientierte Ansatz der Rechtsordnung, der nur die Freiheit des einen mit derjenigen des anderen zu versöhnen hatte (S. 25), die auf »primitive clan-Vorstellungen« zurückgehende Ausgestaltung des Schutzes eigener Staatsangehöriger im Ausland (S. 39 f.), die Entwicklung von *minimum standards of justice and civilization* für die Behandlung von Ausländern und ihrer Rechte (S. 41 f.), schließlich die ungleichen Verträge (S. 43 f.). Man zweifelt bei der Lektüre, ob hier alles hinreichend abgewogen, ob nicht bisweilen die Absicht des Verfassers, Kontrastbilder zu zeichnen, mit ihm durchgegangen ist (z. B. wenn er S. 40 B o r c h a r d Vorstellungen in den Mund legt, die dieser nur als eine Extremposition antithesenhaft herangezogen hat, um so ein eigenes Konzept zu entwickeln). Der zweite Hauptabschnitt zeichnet nun das Gegenbild, den aus tiefem Interessengegensatz zu den Schöpfern des alten Völkerrechts resultierenden anderen Ansatz der Neustaaten. Obwohl "Need for Stability and the Demands for Change" überschrieben, ist hier fast nur von letzterem die Rede (S. 45 ff.). Bisher habe das Recht den Starken geschützt, nunmehr müsse es dem Schutze der schwachen Staaten zugute kommen (S. 48, 60; dazu aber S. 64 über die Hintergründe von G r o t i u s' Thesen zum *mare liberum*; ferner ist an die grundsätzlich andere Auffassung zur Funktion des Völkerrechts zu erinnern, die die Schweiz in den Denkschriften zu ihrer Schiedsvertragspraxis zum Ausdruck gebracht hat). Völkerrecht müsse zu einem *law of welfare* (S. 61 f.) werden. Dementsprechend sind die Akzente gesetzt: Dekolonisierung (S. 53 ff.), Änderung der Regeln über die Staatenverantwortlichkeit und über den Investitionenschutz. Und das Verfahren zur Veränderung braucht keineswegs immer vom Gedanken des *peaceful change* getragen zu sein, vor allem nicht bei der Dekolonisierung (was Verfasser zur Goa-Frage sagt, S. 53/54, erinnert nicht wenig an die von ihm denunzierte »Macht als Zivilisationsstandard«). Auch sonst klingt an, daß man sich die gewünschte Entwicklung von einer Position der Stärke, der Majorität in den UN, aus vorstellen könnte (S. 74, 83 f.), was wiederum an gewisse Angriffe aus dem ersten Abschnitt gegen ältere europäische Positionen erinnert. Das zeigt zur Genüge, daß Verfasser die Vorstellungen der Neustaaten gegenüber dem Völkerrecht weniger von kulturellen, religiösen und politischen Traditionen aus

geleitet sieht als von handfesten Eigeninteressen. Vornehmlich westliche Autoren seien es (!), die das Verhalten der Neustaaten auf zivilisatorische Sonderentwicklungen zurückführen wollten, solcher Art neuer Ansatz spiele für diese Staaten selbst keine Rolle (S. 52, 65, 114/115). Dieser Interessengegensatz zu den Staaten der alten Welt bedarf des Ausgleichs durch eine weiter zu entwickelnde Völkerrechtsordnung, das betont der Verfasser sehr deutlich. Ob er in Lösungen zu finden ist wie der Abschwächung des völkerrechtlichen Schutzes ausländischer Investitionen zu Lasten einer heimischen, vielleicht noch vom Investor sicherzustellenden Versicherung (S. 102), ob hier der Ausgleich an die Stelle einseitiger Interessenverfechtung träte, mag man bezweifeln. Vielleicht sind derartige Wünsche ebenso von »Alles-auf-einmal«-Vorstellungen geprägt wie die Enttäuschung mancher der Geberstaaten der alten Welt (S. 102 ff.) darüber, daß eine Entwicklung, die sie in Dekaden durchgemacht hatten, in den Neustaaten nicht in wenigen Monaten nachvollziehbar war.

v. M a n g o l d t

Année africaine 1970. Centre d'Etude d'Afrique Noire de Bordeaux. Paris: Pedone (1971). III, 498 S. geb.

Das Werk enthält Aufsätze über die Verfassungsentwicklung in Schwarzafrika, die Organisation des Etats riverains du Sénégal, die Entwicklungshilfe, die Stellung der katholischen Kirche im frankophonen Afrika und Bildungsprobleme im Senegal sowie eine Chronik der wichtigsten politischen Ereignisse in den einzelnen afrikanischen Staaten.

Albert B l e c k m a n n

Annuaire de l'Institut de Droit International. Vol. 54: Session de Zagreb 1971.

T. I: 779 S., T. II: XCIV, 614 S. Bâle: Karger 1971. 430.— sfr./DM geb.

Die nach dem 2. Weltkrieg mit Einsetzung eines Dreierkomitees 1952 (vgl. *Annuaire* Bd. 44 II, S. 467 Ziff. 4) wieder aufgenommenen Arbeiten an Kriegsrechtsfragen (vgl. *ZaöRV* Bd. 16, S. 337 f.; Bd. 20, S. 271 f.; Bd. 21, S. 115; Bd. 25, S. 372 f.; Bd. 27, S. 583; Bd. 29, S. 375 f.; Bd. 31, S. 368) fanden 1971 mit der Resolution der 1965 eingesetzten 1. Kommission über Les conditions d'application des règles humanitaires relatives aux conflits armés aux hostilités dans lesquelles les Forces des Nations Unies peuvent être engagés (II, S. 449 ff., 465 ff.) einen neuen Niederschlag. Der rapport préliminaire vom 15. 2. 1969 von Paul De Visscher (I, S. 1—101) war begleitet von einem Resolutionsentwurf (S. 102—110) und einem Fragebogen (S. 111—115), auf den neun schriftliche Antworten (S. 168—223) eingingen. Auf dieser Grundlage erstellte P. De Visscher den rapport définitif vom 15. 6. 1970 mit neuem Entschlußentwurf (S. 116—167), wozu drei Mitglieder Stellung nahmen (S. 224—228). Das Plenum diskutierte den Entwurf vom 27. 8.—3. 9. 1971 (II, S. 149—288) und nahm die zum Teil abgeänderte Entschlußung einstimmig bei einer Enthaltung an.

Das Thema war ein Teilaspekt des aus dem Generalthema der 25. Kommission Reconsideration des principes du droit de la guerre 1959 ausgesonderten Themas der 4. Kommission L'égalité d'application des règles du droit de la guerre aux parties à un conflit armé, das 1963 im rapport définitif von François behandelt worden war, dessen Vorschläge aber im Plenum keine Mehrheit fanden (*ZaöRV* Bd. 25, S. 372 f.). Es ging nun um kriegsrechtliche Folgen einer Ver-

letzung des Gewaltverbots der UN-Charta (Bibliographie: I, S. 4). Der rapport préliminaire will sich weniger am Dogmatismus eines Kriegsführungsmonopols der Staaten als an der Realität der internationalen Beziehungen und an praktischen Erfordernissen orientieren (S. 6 ff.) unter Eliminierung einer Angreiferdefinition sowie der Frage, welches Organ zur Aufstellung internationaler Streitkräfte befugt sei. Er umgeht noch die Frage, ob die UN »kriegführende Partei« sein könne, und ersetzt die ursprüngliche Formulierung des Themas «... aux opérations militaires des Nations Unies» durch die eingangs wiedergegebene, unter Ausschluß militärischer Operationen von Regionalorganisationen wie von UN-Mitgliedstaaten, wenn auch auf Grund einer UN-Resolution (S. 12 f.). Ob kriegsrechtliches Pflichtsubjekt die Heimatstaaten der Truppenkontingente oder die UN sind, hänge von der effektiven Kontrolle durch die UN ab (*lieu d'allégeance effectif*), die im Korea-Konflikt gefehlt habe (S. 17). Verf. äußert Bedenken gegen eine Dichotomie von »humanitärem« und »politischem« Kriegsrecht (S. 24 f.) und befürwortet exemplifikative Umschreibung der »obligations qui ont pour but de restreindre les horreurs de la guerre« (S. 29 f.). Vom UN-Sicherheitsrat zur Wiederherstellung von Frieden und Sicherheit nach Kap. VII der Charta verfügte Maßnahmen könnten, bei Respektierung der Humanitätsregeln, von der Haager Landkriegsordnung von 1907, besonders im Okkupationsrecht, durch ausdrückliche Entscheidung abweichen (S. 31 f.), wenn der Gegner formell zum Angreifer erklärt ist. Nach Behandlung und weitgehender Bejahung der konnexen Fragen, ob die UN Kriegsrechtssubjekt sein könne und ob das von und für Staaten entwickelte Kriegsrecht mit dem Wesen der UN und der Struktur ihrer Streitkräfte vereinbar sei (S. 33—46), sowie der Verantwortlichkeit der UN (S. 46—60) entwickelt der Bericht Mittel zu effektiver Anwendung humanitären Kriegsrechts bei Militäroperationen der UN (S. 60—66) und untersucht die Anwendbarkeit des nicht spezifisch humanitären Kriegsrechts auf solche Operationen (S. 67—101).

Der rapport définitif hat drei Kapitel: I. Notions générales, II. De la non-discrimination dans l'application des règles proprement humanitaires..., III. Des conditions et de la mesure dans lesquelles il peut être dérogé au principe de la non-discrimination dans l'application du droit de la guerre et de la neutralité, à l'occasion des opérations militaires des Nations Unies. In Kapitel III (S. 134—159) und den Resolutionen X—XIV liegt der Kern der Problematik. Grundsätzlich wird auch das nicht humanitäre Kriegs- und Neutralitätsrecht auf Militäroperationen der UN für anwendbar erklärt (Res. X). Hat der Sicherheitsrat ihren Gegner zum Angreifer erklärt, so erstreckt sich das auf dessen Verbündete (Res. XI), ist aber nicht Voraussetzung für das Weitere: Für UN-Mitgliedstaaten haben die Pflichten aus der UN-Charta Vorrang vor allgemeinen Neutralitätspflichten (Res. XII), die sie aber zugunsten des Gegners nicht verletzen dürfen. Auch Nichtmitgliedern der UN soll der UN-Sicherheitsrat, soweit zur Wahrung von Frieden und Sicherheit erforderlich, empfehlen oder befehlen können, näher zu bestimmende Hilfeleistungen für den Gegner zu unterlassen, sofern die UN-Streitkräfte in einer präventiven oder koerzitiven Operation begriffen sind (Res. XIII). Unter den genannten Voraussetzungen tun Diskriminierungen dem Neutralitätsstatus des

sie praktizierenden Staates keinen Abbruch und berechtigen nicht zu Repressalien (Res. XIV). Der Gegner der UN-Kräfte hat Schäden aus Kriegs- oder Neutralitätsrechtsverstößen oder aus Verstößen gegen ihn betreffende Sicherheitsratsresolutionen wiedergutzumachen, unbeschadet seiner etwaigen Aggression entspringender Haftung (Res. XV). Die Einhaltung der Kulturgüterschutzkonvention vom 14. 5. 1954 (vgl. ZaöRV Bd. 16, S. 35 ff., 79 ff.) durch die UN-Kräfte soll sichergestellt werden (Res. XVI).

Nach Beratung durch die I. Kommission wurden diese Resolutionen fast unverändert (II, S. 154 ff.) dem Plenum vorgelegt und vom Berichterstatter begründet. Er betonte, daß kriegsrechtliche Diskriminierung auch eines erklärten Angreifers nicht von selbst und obligatorisch eintrete, sondern zur Disposition des Sicherheitsrats stehe (S. 162). Ihr Schwerpunkt liege im Wirtschaftskrieg und in der Neutralität. Zur Neutralitätsfrage wurden Bedenken erhoben im Hinblick auf den besonderen Status immerwährender Neutralität. Die Res. XI wurde gestrichen; über die Resolutionen XII ff. wurde nicht abgestimmt, so daß die seit 1954 gestellte Kernfrage nach Möglichkeiten der »Diskriminierung« im Kriegsrecht vertagt bleibt.

Das zweite, durch eine Resolution abgeschlossene Thema war das der Flugzeugentführungen. Hierzu enthält Bd. I den vorläufigen (S. 520—669) und den endgültigen Bericht (S. 670—696) samt Stellungnahmen zum vorläufigen (S. 699—729). Der Berichterstatter E. McWhinney hatte an die Mitglieder der 18. Kommission eine Preliminary Study vom 31. 3. 1970 (in revidierter Fassung vom 21. 7. 1970: I, S. 520—558) versandt mit internationalen und nationalen Legaldefinitionen, einer Geschichte der Entführungsfälle seit 1956 (S. 526—540), normativen Reaktionen auf internationaler und nationaler Ebene und einem die Anwendbarkeit und Zulänglichkeit des geltenden Rechts betreffenden Fragebogen (S. 555—558). Die Stellungnahmen (S. 593—629) faßte er zu den einzelnen Fragen zusammen (S. 558—567). Nach einem Kurzbericht über die außerordentliche ICAO-Versammlung in Montreal vom 16.—30. 6. 1970 und einem Blick auf bilaterale Ansätze schließt der vorläufige Bericht mit allgemeinen Erwägungen und Resolutionsentwürfen (S. 567—592). Die speziell zur Diskussion gestellten (S. 577 f.) Texte der Tokioter Konvention vom 14. 9. 1963 über Verbrechen an Bord von Flugzeugen (S. 630—641) sowie des Konventionsentwurfs des ICAO-Rechtsausschusses vom 16. 3. 1970 (S. 652—656) sind nebst anderen einschlägigen Dokumenten, darunter den Resolutionen der erwähnten ICAO-Konferenz vom 16.—30. 6. 1970 (S. 656—669), anhangsweise abgedruckt, die Haager Konvention vom 16. 12. 1970 und weiteres Material S. 730—769. Der Schlußbericht vom 15. 3. 1971 (S. 670—696) weist hin auf das zum Teil widersprüchliche Nebeneinander der Konventionen von Tokio (1963) und Den Haag (16. 12. 1970) und auf Fälle, in denen die Gebietsherren des Zwangslandeplatzes aus der Entführung politischen, ja erpresserischen Nutzen zogen oder wo die dortige politische Gewalt nicht die eines anerkannten Staates war, auf Relevanz des politischen Charakters der Akte inner- oder außerhalb bewaffneter Konflikte und auf Beziehungen zu älteren Antiterrorismusplänen. Als Leitprinzip faßt er die Freiheit des Luftverkehrs

ins Auge (S. 677), dann Möglichkeiten, die bilateralen Luftverkehrsabkommen als Basisinstrumente kooperativer Luftverbrechensbekämpfung zu verwenden (S. 680 f.) und aus bestehenden Prinzipien einschlägige Regeln des allgemeinen Völkerrechts abzuleiten (S. 681 ff.). Der revidierte Resolutionsentwurf (S. 691—696) formuliert aus der Chicago-Konvention von 1944 und aus allgemeinem Völkerrecht abgeleitete Gebote und ruft die Staaten auf zum Beitritt zu den weiteren Instrumenten und zur Einhaltung bestimmter Verhaltensweisen. Im Plenum wurde ein neuer, dreiteiliger Resolutionsentwurf vom 28. 8. 1971 vorgelegt (II, S. 351—355), diskutiert (S. 355—398), neu gefaßt (S. 399—402) und einstimmig (bei drei Enthaltungen) angenommen; neu ist hierin die Feststellung, daß die bezeichneten Luftpiratenakte durch kein politisches oder sonstiges Ziel gerechtfertigt werden können, wie von Sir Gerald Fitzmaurice und Münch nach dem Muster der von Eustathia des erwähnten belgischen Attentatsklausel vorgeschlagen, in Verbindung mit dem Prinzip *aut dedere aut punire* in die Fassung vom 31. 8. 1971 (S. 374—378) unter I aufgenommen und diskutiert (S. 394—397).

Von den beiden weiteren in Zagreb 1971 behandelten und durch Resolutionen abgeschlossenen Themen *Le contrat de commission de transport en droit international privé* und *Les conflits de lois en matière de droit du travail* hatte nur das letztere durch den Zusammenhang mit kollektivvertraglichen Regelungen am Rande auch völkerrechtlichen Einschlag, besonders in Empfehlungen zu deren Weiterentwicklung in Bezug auf Wander-(Gast-)Arbeiter, zur Nichtdiskriminierung ausländischer Arbeitskräfte und zur Beachtung der durch Expatriierung entstehenden sozialen, familiären und wirtschaftlichen Probleme (II, S. 464). Insgesamt kann die Tagung als ungewöhnlicher Erfolg angesehen werden, was sich in dem wertvollen Inhalt der beiden Teilbände niederschlug.

Strebel

Auby, Jean Marie / Michel Fromont: *Les recours contre les actes administratifs dans les pays de la Communauté Economique Européenne*, Allemagne, Belgique, France, Italie, Luxembourg, Pays-Bas. Paris: Dalloz 1971. 473 S. F 85.— geb.

Vor allem einem praktischen Anliegen will die vorliegende Publikation dienen: Rechtsvereinheitlichung im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften setzt, auch wenn sie sich auf das materielle Recht beschränkt, die Kenntnis der verschiedenen staatlichen Rechtsschutzsysteme zur Kontrolle der Verwaltung voraus, wenn, wie bereits geschehen, daran angeknüpft werden muß. Außerdem erlangt bei der zunehmenden Verflechtung der europäischen Wirtschaft die Kenntnis der Grundzüge fremder Rechtsschutzsysteme, die in Anspruch zu nehmen man genötigt sein könnte, immer größere Bedeutung. Dem französischsprachigen Leser eine entsprechende Übersicht zu geben, die verschiedenen Systeme zunächst einmal getrennt zu erfassen, ist deshalb das eigentliche Ziel der Arbeit. Die rechtsvergleichende Analyse der einzelnen Institute steht nach diesem Plan im Hintergrund, ja es wird die nützliche, an das Ende gestellte rechtsvergleichende Übersicht (S. 449 ff.) im Inhaltsverzeichnis totgeschwiegen. Der Rahmen der Darstellung ist durchaus weit. Sie erfaßt nicht nur den Rechtsschutz gegen das, was man im deutschen Recht als Verwaltungsakt versteht, *acte administratif* ist vielmehr «tout acte juridique uni-

latéral émanant d'une autorité administrative», so daß auch der Rechtsschutz gegen die Rechtsnorm setzende Exekutive einbezogen ist — wichtig vor allem für den deutschen Bericht, der die Feder des vorzüglichen Kenners deutschen Verwaltungsrechts Fromont erkennen läßt. Ausgeschlossen aus der Studie bleibt nur der Rechtsschutz zur Erlangung staatlicher Ersatzleistungen. Angesichts der Erweiterung der Europäischen Gemeinschaften ist zu hoffen, daß Verfasser bald eine Neuauflage vorlegen können, die dann auch die Rechtsschutzsysteme der neu beigetretenen Staaten berücksichtigt. Zu wünschen bliebe im übrigen, daß die Verantwortung der Autoren für die einzelnen Beiträge klar gekennzeichnet würde, ferner ein Sachregister unter Einbeziehung der *termini technici* in der Landessprache, das eine ihrem Zweck entsprechende Benutzung der Publikation wesentlich erleichtern könnte.

v. Mangoldt

Barberis, Julio A. / Eduardo A. Pigretti: Régimen jurídico internacional del Río de la Plata por J. A. B. — Régimen jurídico interno del Río de la Plata por E. A. P. Buenos Aires: Abeledo — Perrot (1969). 206 S. brosch.

Die Abhandlung besteht aus zwei Teilen, einem ausführlichen ersten Abschnitt, wo Barberis den völkerrechtlichen Status des Río de la Plata darstellt (S. 7—127, Anhänge S. 129—173), und einem kurzgefaßten zweiten Abschnitt, wo Pigretti die innerstaatlichen Regelungen des argentinischen Rechts beschreibt (S. 175—204). Im folgenden soll nur von dem aus der Feder von Barberis stammenden ersten Abschnitt die Rede sein.

In vier Titeln werden nacheinander die völkerrechtlichen Grenzen des Flusses, die Schifffahrtsfreiheit, die Rechte und Verpflichtungen der Anliegerstaaten eines gemeinsamen Flußsystems sowie abschließend einige kriegsrechtliche Fragen behandelt.

In Titel I befaßt sich der Verfasser zunächst in abstrakter Form mit dem Begriff der Staatsgrenze (S. 15—19). Er geht dabei von einem Begriffsverständnis aus, welches das Staatsgebiet als den Geltungsbereich der Normen des innerstaatlichen Rechts betrachtet, und lehnt es von dieser Prämisse aus ab, eine einheitliche Staatsgrenze anzunehmen. Wenn die staatliche Gesetzgebung einen unterschiedlichen territorialen Geltungsbereich habe, so gebe es auch in funktioneller Abhängigkeit von dieser Differenzierung unterschiedliche Staatsgrenzen. Diesem Ausgangskonzept läßt sich indes schwer folgen. Es trifft zwar zu, daß z. B. die Hoheitsgewalt des Küstenstaates sich über die Küstengewässer, die Anschlußzone und den Festlandsockel bis hin zum offenen Meer abstuft und daß Art und Umfang der dem Küstenstaat vorbehaltenen Hoheitsrechte mit zunehmender Entfernung von der Uferlinie abnehmen. Gleichwohl gilt auch hier eine klare Unterscheidung: Die Küstengewässer bilden rechtlich einen Teil des Staatsgebiets — wo freilich die staatliche Gebietshoheit in gewisser Hinsicht eingeschränkt ist (Recht der friedlichen Durchfahrt); demgegenüber besitzt der Küstenstaat im Bereich der Anschlußzone und des Festlandsockels lediglich einzelne Hoheitsrechte, und es ist ihm verwehrt, zu irgendwelchen anderen Zwecken einen Ausschließlichkeitsanspruch auf diese Meereszonen zu erheben. Noch klarer liegen die Dinge im Hinblick auf die Landgrenzen. Hier gilt grundsätzlich die Regel, daß das Gebiet des einen Staates

von dem des anderen Staates durch die Staatsgrenze vollständig abgeschieden wird, mit allen sich daraus für die räumliche Kompetenzordnung ergebenden Folgen. Ausnahmen bedürfen jeweils besonderer Begründung; wenn z. B. ein Teil des Staatsgebiets dem Zollgebiet eines Nachbarstaates angeschlossen wird, so besitzt der Nachbarstaat lediglich die ihm ausdrücklich zugestandenen Hoheitsrechte auf dem Gebiet der Zölle, und diese Sachbereichsausnahme vermag die Kompetenzabgrenzung im übrigen nicht in Frage zu stellen. Die Regeln des allgemeinen Völkerrechts über den Grenzverlauf an Flüssen und Seen bezwecken stets eine solche allgemeine Abscheidung der gegenseitigen Hoheitsgebiete oder Kompetenzräume; einen ganz außergewöhnlichen Tatbestand stellt es demgegenüber dar, wenn eine See- oder Flußgrenze für verschiedenartige Nutzungszwecke auch in unterschiedlicher Weise gezogen wird (vgl. auch ZaöRV Bd. 23, S. 536 ff.).

Der Verf. prüft sodann, wo die Außengrenze des Río de la Plata verläuft (S. 21—36). Wegen der weiten Öffnung des Río de la Plata zwischen der äußersten uruguayischen und der äußersten argentinischen Landspitze besteht Streit, ob es sich insoweit noch um einen Fluß oder bereits um eine Meeresbucht handelt. Die Regierungen von Argentinien und Uruguay haben am 30. Januar 1961 eine Erklärung (abgedruckt: S. 151) abgegeben, wonach die Außengrenze des Río de la Plata die gerade Verbindung zwischen jenen beiden äußersten topographischen Punkten sei. Proteste gegen diese Erklärung sind von Großbritannien, Frankreich, den Niederlanden und den Vereinigten Staaten abgegeben worden, wobei diese Staaten sich vor allem auf eine Unklarheit des Genfer Übereinkommens über das Küstenmeer und die Anschlußzone von 1958 gestützt haben. Während nach der englischen und spanischen Originalfassung sowie der deutschen Übersetzung die Berechtigung, als Ausgangslinie für die Bestimmung des Küstenmeeres eine über die Flußmündung gezogene Gerade zugrunde zu legen, mit der Wendung umschrieben ist: »Mündet ein Fluß unmittelbar ins Meer...«, heißt es im französischen Text: «Si un fleuve se jette dans la mer sans former d'estuaire...». Nach Meinung der protestierenden Staaten ist der Río de la Plata deswegen bereits als Meeresbucht anzusehen. Der Verf. weist diese Auffassung zurück und schließt sich dem regierungsamtlichen Standpunkt von Argentinien und Uruguay an.

Was den Grenzverlauf zwischen Argentinien und Uruguay angeht (S. 37—64), so gibt es ein von den beiden Staaten im Jahre 1910 abgeschlossenes Protokoll (abgedruckt: S. 150), nach dessen Art. 3 Schiffahrt und Nutzung der Gewässer des Río de la Plata wie bisher fortgeführt werden sollen. Ob diese Verweisung auf den tatsächlichen oder auf den rechtlich gebotenen Zustand abzielt, ist streitig. Der Verf. meint, man habe seinerzeit den tatsächlichen Zustand festschreiben wollen, so daß es sich erübrige, über den Zeitpunkt des Jahres 1910 hinaus zurückzufragen. Im übrigen wertet der Verf. hier seine Ausgangsthese aus, daß die Staatsgrenze nicht notwendig einheitlich sein müsse. So nimmt er an, daß sich die Zuordnung der Flußinseln nach besonderen Regeln richte und daß wiederum Abweichendes für diejenige Nutzung des Flusses gelte, die sich nicht als Schiffahrt oder Nutzung der Gewässer darstelle. Nacheinander untersucht er deswegen, ob

etwa der ganze Fluß argentinischer Hoheit unterstehe — was er ablehnt —, ob ein Kondominium anzunehmen sei, ob das Mittellinienprinzip gelte oder ob schließlich eine Teilung entlang dem Talweg die richtige Lösung biete. Sein Ergebnis lautet (S. 59/60), es gebe keine subsidiäre Norm des Völkerrechts, welche diese Frage entscheiden könne, so daß Abhilfe nur durch einen Vertrag zu schaffen sei. Das gelte auch für die Aufteilung des Flußbettes und der Bodenschätze des Flußuntergrundes (S. 64).

Der Rezensent muß gestehen, daß ihm diese vielfältigen Unterscheidungen reichlich künstlich erscheinen. An erster Stelle wäre wohl zu fragen, ob das Protokoll von 1910 nicht doch als eine generelle Teilungsnorm aufzufassen ist. Andererseits vermag auch die These nicht recht zu überzeugen, daß das allgemeine Völkerrecht zur Entscheidung eines solchen Anspruchskonflikts ungeeignet sein soll. Es ist richtig, daß nach dem Katalog des Art. 38 des IGH-Statuts an sich eine Norm des Völkergewohnheitsrechts aufgefunden werden müßte. Alle Regeln über den Grenzverlauf in Binnengewässern haben aber im Grunde nicht die spezifische Natur von Gewohnheitsrechtssätzen, sondern sind mehr oder weniger axiomatisch aus gewissen Grundprämissen des Völkerrechts gewonnen worden. Wenn zwei Staaten an einem Fluß aneinander grenzen und das Völkerrecht das Flußgebiet diesen beiden Staaten unter Übergehung aller Drittpräzedenzen ausschließlich zuordnet, so muß es auch Regeln darüber enthalten, wie die Zuordnung vorstatten zu gehen hat. Das Festlandsockelurteil des IGH bildet eine deutliche Illustration dieses axiomatischen Denkens (Text: ZaöRV Bd. 29, S. 476 ff., 494 ff.): Da das Völkerrecht den Küstenstaaten ausschließliche Nutzungsrechte im Bereich des Festlandsockels zugesteht, so ist die notwendige Folge dieses Basissatzes die Existenz von Normen über die seitliche Abgrenzung. Mag zwar ein internationales Gericht gehindert sein, den Grenzverlauf in allen Einzelheiten von sich aus zu bestimmen, so kann es doch feststellen, welches die maßgebenden Kriterien sind, die dann von den Parteien in exakte geometrische Linien umgesetzt werden müssen. Unschwer läßt sich dieser Ansatz auf die Verhältnisse am Río de la Plata übertragen.

Im Abschnitt über die Schifffahrtswegfreiheit (S. 65—92) geht es vor allem um die Frage, welche Rechte die übrigen Staaten des Flußsystems des Río de la Plata (Bolivien, Paraguay, Brasilien) besitzen. Des Rekurses auf das allgemeine Völkerrecht bedarf es insoweit grundsätzlich nicht, da ein ganzes Netz von zwischenstaatlichen Verträgen abgeschlossen worden ist. Eine besondere Pikanterie besteht darin, daß die noch heute maßgebenden argentinisch-brasilianischen Verträge aus den Jahren 1856 und 1857 stammen, einer Zeit, wo Buenos Aires aus der Argentinischen Republik ausgeschieden war und einen selbständigen Staat bildete. Der Verf. nimmt an, daß der heutige argentinische Staat nicht gehalten sei, Brasilien Durchfahrtsrechte im Río de la Plata zu gewähren. Buenos Aires, dem in den Jahren 1856/57 die territoriale Jurisdiktionsgewalt über den Río de la Plata zustand, habe sich bei seiner Rückgliederung in den argentinischen Staat ausdrücklich gegen die Übernahme der von der Republik während des Intervalls abgeschlossenen Verträge verwahrt.

Größtes Interesse erweckt der Abschnitt über die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Anliegerstaaten des Flußsystems des Río de la Plata (S. 93—117). Der Verf. lehnt sowohl die Harmon-Doktrin der unbeschränkten Souveränität als auch die im Jahre 1907 von Max H u b e r formulierte (restriktive) Lehre der Gebietshoheit an Grenzflüssen als Extremformen des rechtlichen Denkens ab, sondern schließt sich einer vermittelnden Theorie an, welche alle Staaten eines Flußsystems als eine einheitliche Rechts- und Interessengemeinschaft begreift. Der Oberliegerstaat dürfe dem Unterliegerstaat keinen echten Schaden zufügen, weder durch die Errichtung von Staudämmen, noch durch Wasserentnahme und ähnliche Maßnahmen. Besonders kritisch ist die Lage offenbar deswegen, weil Brasilien Pläne verfolgt, den Lauf einiger Flüsse, die gegenwärtig noch in den Uruguay als einen der Zuflüsse des Río de la Plata münden, umzulenken und über brasilianisches Gebiet in den Atlantik fließen zu lassen (S. 103). Mit großem Unbehagen hat Argentinien im übrigen in jüngster Vergangenheit von den paraguayisch-brasilianischen Abmachungen über den Bau des Wassergroßkraftwerkes von Itaipu am Paraná Kenntnis genommen (vgl. FAZ vom 24. 4. 1973, New York Times vom 18. 8. 1973). Der Verf. weist gleichsam zur Warnung darauf hin, daß Argentinien mit allen Staaten im Flußsystem des Río de la Plata Schiedsverträge abgeschlossen habe, die es ihm ermöglichen, jederzeit ein internationales Schiedsgericht zur Klärung eventueller Streitigkeiten anzurufen.

Auch wenn der Rezensent, wie vorstehend angemerkt, nicht allen rechtlichen Folgerungen zustimmen vermag, so muß er der Abhandlung doch seine volle Anerkennung zollen. Der Verf. versteht es, seine Thesen auf knappstem Raum zu begründen und zu entfalten. Das von ihm verwertete Material beeindruckt allein schon dem Umfang nach. Berücksichtigt sind — neben Quellen aus dem hispanischen und dem anglo-amerikanischen Rechtskreis — vor allem auch Rechtsprechung und Schrifttum der deutschsprachigen Länder Deutschland, Österreich und Schweiz. Über seinen begrenzten thematischen Rahmen hinweg vermag das Buch daher die Funktion eines Grundwerks des internationalen Flußrechts zu erfüllen.

Christian T o m u s c h a t, Bonn

C z a s c h e, Hedda: Die Untätigkeitsklage vor dem Europäischen Gerichtshof.

Eine rechtsvergleichende Untersuchung. Göttingen: (Institut für Völkerrecht) 1969. XXII, 120 S. (Studien zum internationalen Wirtschaftsrecht und Atomenergierrecht. Hrsg. Georg Erler, Bd. 40).

C. untersucht zunächst die Ausgestaltung der Untätigkeitsklage im deutschen, französischen und italienischen Recht. Der Kläger ist stets an einem bestimmten positiven Verwaltungshandeln interessiert. Nur bei der deutschen Konstruktion aber wird die Verwaltung zu einem solchen Handeln verpflichtet. Im italienischen Recht wird die Rechtswidrigkeit der Untätigkeit festgestellt, im französischen Recht die fingierte Ablehnung des Antrags aufgehoben. Nur die deutsche Verpflichtungsklage führt also unmittelbar zu dem vom Kläger erstrebten Zweck, während die italienische Feststellungsklage und die französische Nichtigkeitklage diesem Ziel nur indirekt dienen. Das Europäische Gemeinschaftsrecht folgt grundsätzlich dem französisch-italienischen System der Klageteilung. Dem entspricht

auch die Einordnung der Untätigkeitsklage als Nichtigkeitsklage im EGKSV und als Feststellungsklage im EWGV. C. untersucht anschließend das vorbereitende Verwaltungsverfahren und die Untätigkeitsklage selbst. Stets wird dabei die europarechtliche mit den Lösungen im deutschen, italienischen und französischen Verwaltungsrecht verglichen. Die Untersuchung geht bis ins kleinste Detail und gelangt fast immer zu angemessenen Ergebnissen. C. stellt fest, daß die Untätigkeitsklage des Europarechts auch im einzelnen dem italienisch-französischen System folgt und daß sich erhebliche Abweichungen von der deutschen Verpflichtungsklage zeigen. Bei einer späteren Vereinheitlichung des europäischen Verfahrensrechts solle man der Feststellungsklage des EWGV folgen. Das deutsche System führe teilweise zwar zu angemesseneren Ergebnissen, doch setze seine Annahme voraus, daß der in einem anderen Gewaltenteilungsdanken begründete Widerstand Frankreichs und Italiens gegen unmittelbare Gerichtsbefehle an die Verwaltung überwunden würde.

Albert Bleckmann

Deener, David R.: De lege pactorum. Essays in honor of Robert Renbert Wilson by Alona E. Evans [u. a.]. Ed. by ... Durham, N. C.: Duke University Press 1970. XIII, 274 S. geb.

Diese Festschrift umfaßt sechzehn Beiträge über das Vertragsrecht.

A. E. Evans untersucht "The self-executing treaty in contemporary American practice" mit dem Ergebnis: "the text of the treaty itself, the intent of the parties, the circumstances surrounding the conclusion of the treaty, considerations of internal law of the parties, the climate of political opinion at the time the treaty is concluded, ratified or submitted to judicial interpretation, and the circumstances in which the litigants seek to apply the treaty at issue, all affect judicial determination of the definition of self-executing treaties". Hans W. Baade ("Constitution-making" treaties and international courts: judicial review within the European communities, S. 19—39) geht nach kurzer Darstellung des Verfahrens vor dem EuGH auf die Nichtigkeit und den Widerruf von Verwaltungsakten im EWG-Recht ein. M. A. Chavelhri behandelt "Reservations to multilateral treaties" (S. 40—52), insbesondere die Vorgeschichte der einschlägigen Bestimmungen der Vertragsrechtskonvention. R. E. Clute untersucht "United States treaty commitments and outer space" (S. 53—72). David R. Deener (Treaty Norms and statutory norms: patterns of priority and choice, S. 73—92) behandelt rechtstheoretisch und rechtsvergleichend den innerstaatlichen Rang von Völkerrechtsverträgen, C. H. Dillon "The role of international labor conventions in economic development in emerging nations" (S. 93—111), Ch. B. Hagan das "Weighted voting in international commodity agreements" (S. 112—129), J. M. Howell die "Reservations in agreements for pacific settlement of disputes" (S. 130—147), R. G. Jones (*Damnosa hereditas* — The consensual basis of international law, S. 148—159) analysiert, inwieweit das überkommene Völkerrecht den Anforderungen der modernen Welt gerecht zu werden vermag. A. T. Leonhard (The teleological approach to treaty interpretation, S. 160—170) untersucht die Auslegung der UN-Charta und anderer Verträge durch den IGH. G. L. Maris behandelt "International

leasehold arrangements" (S. 171—184), R. R. Oglesby "Succession to treaty responsibilities in civil wars" (S. 185—201), C. S. Phillips Jr. "The bilateral treaty network of Non-Western States" (S. 202—232), Don C. Piper "Special agreements relating to the entry of the N. S. Savannah (atomgetriebenes Handelsschiff) into foreign ports" (S. 233—245), W. H. Simpson "Treaties, tariffs and cotton" (S. 246—257) und H. Walker "United States commercial treaties today" (S. 258—269).

Albert Bleckmann

Dicke, Detlev Chr.: Die administrative Organisation der Entwicklungshilfe durch die Vereinten Nationen. (Frankfurt a. M.): Athenäum Verlag (1972). XII, 174 S. (Völkerrecht und Internationales Wirtschaftsrecht [VIWR] hrsg. von Ignaz Seidl-Hohenveldern, Bd. 3). 38.— DM geb.

Die Arbeit gibt auf insgesamt 85 Seiten (der Rest entfällt auf Dokumente) einen in vielen Bereichen zwangsläufig kursorischen, insgesamt aber nützlichen Überblick über die administrative Organisation der UN-Entwicklungshilfe. Kapitel I beschäftigt sich in recht allgemein gehaltenen, sozioökonomischen Ausführungen mit den Begriffen »Entwicklungshilfe« und »-land«, ohne auf die damit zusammenhängenden Rechtsprobleme einzugehen (vgl. etwa die Legaldefinitionen in den Nahrungsmittelhilfekonventionen von 1967 und 1971, die jeweils unterschiedlichen Rechtspraktiken bei der Auswahl der durch das UNCTAD-Präferenzsystem begünstigten »Entwicklungsländer«, der durch die Sonderhilfen für die »Gruppe der 25« begünstigten Entwicklungsländer oder bei der Aufnahme in die aus 96 Entwicklungsländern bestehende »Gruppe der 77«). Kapitel II schildert die allgemeinen Zielsetzungen des Völkerbunds Paktes (vgl. Art. 23) und der UN-Charta (vgl. Art. 55) im wirtschaftlich-sozialen Bereich und versteht die UN-Entwicklungshilfe als Modellfall für eine internationale Koordination der verschiedenen Hilfssektoren, der nationalen und multilateralen Maßnahmen sowie der Zusammenarbeit der internationalen Organisationen. Kapitel III stellt die an der UN-Entwicklungshilfe beteiligten UN-Organe und organisatorischen Entwicklungstendenzen dar: die Generalversammlung als für die Grundentscheidungen zuständige Spitze der organisatorischen Pyramide, die zu Anfang der 60er Jahre hervortretende Unzufriedenheit der Entwicklungsländer mit dem traditionellen UN-Organisationssystem, die dadurch verstärkte Tendenz zur organisatorischen Dezentralisierung (z. B. wachsende Bedeutung der regionalen UN-Wirtschaftskommissionen) und zur Gründung neuer Unterorgane der UN-Generalversammlung (UNCTAD, UNIDO, UNCDF, UNITAR), die man nach dem traditionellen Organisationsschema eher als Hilfsorgane des ECOSOC oder als UN-Sonderorganisationen erwartet hätte, schließlich den Wirtschafts- und Sozialrat, seine funktionalen und regionalen Kommissionen, UNDP, UNICEF und das UN-Generalsekretariat.

Kapitel IV schildert die Organisation und Aufgabenbereiche der mit Entwicklungshilfe befaßten UN-Sonderorganisationen (FAO, WHO, UNESCO, ILO, Weltbankgruppe) sowie die Koordination ihrer Tätigkeit mit derjenigen der UN durch die Zusammenarbeitsverträge (vgl. Art. 63 UN-Charta) sowie durch die verschiedenen Koordinationsorgane (z. B. durch gemeinsame Verwaltungseinrich-

tungen, das UN/FAO-Welternährungsprogramm, durch die Generalversammlung und u. a. ihr Advisory Committee on Administrative and Budgetary Questions, durch das vom ECOSOC geschaffene Committee for Programme and Coordination, das Inter-Agency Consultative Board des UNDP, das schon 1946 gegründete Administrative Committee on Coordination). Als Beispiel für eine erfolgreiche internationale Koordination wird das Mekong-Projekt näher geschildert.

Kapitel V skizziert auf leider nur einer Seite einige der organisatorischen Reformvorschläge des Pearson-Berichts und Jackson-Berichts und hält das Fehlen organisatorischer Veränderungen in der am 24. 10. 1970 beschlossenen UN-Res. 2626 (XXV) über die "International Development Strategy for the Second United Nations Development Decade" für berechtigt, weil die administrative UN-Organisation wesentlich effektiver als bisweilen dargestellt sei und die Dekadenstrategie auch mit der gegenwärtigen Organisationsstruktur durchgeführt werden könne. Die insgesamt 12 Anhänge betreffen u. a. schematische Organisationsübersichten, die Res. 1710 (XVI) und 2626 (XXV) der Generalversammlung zur 1. und 2. Entwicklungsdekade, die Res. 2029 (XX) über die Fusion von EPTA und UN-Sonderfonds zum UNDP, die Satzungen der ECA und UNCTAD und Beispiele für einen Zusammenarbeitsvertrag sowie für einen Darlehensvertrag der Weltbank.

Als Mängel der gerade wegen ihrer komprimierten Kürze nützlichen Arbeit sind zu nennen: das Fehlen einer gründlichen Auseinandersetzung mit dem "Jackson Report" über "A Study of the Capacity of the United Nations Development System" (1969), der das UN-Entwicklungssystem wegen seiner zahlreichen organisatorischen Unzulänglichkeiten (Fehlen einer einheitlichen Führungsspitze, zu langsame Projektabwicklung, unzureichende Koordination trotz der etwa 30 bestehenden Koordinierungsgremien, 20 % Leerlauf usw.) als »Nicht-System« kritisierte; unvollständige Berücksichtigung einiger neuer institutioneller Entwicklungen (z. B. UN-Entwicklungsplanungsausschuß, Koordinierungstätigkeit der UNCTAD) und der neueren einschlägigen Literatur (z. B. S. Sen, United Nations In Economic Development — Need For A New Strategy, 1969); Nichtverwertung neueren statistischen Materials (z. B. stammen die Zahlen über die gerade in den letzten Jahren stark expandierte Finanzierungstätigkeit der Weltbank aus dem Jahr 1967, vgl. S. 58). Von den neuesten rechtlichen Darstellungen der UN-Entwicklungshilfetätigkeit sei die bei M. Virally, L'Organisation Mondiale (1972) erwähnt.

E. U. Petersmann

Die Erweiterung der Europäischen Gemeinschaften, Die Anwendung des Rechts der Europäischen Gemeinschaften in Dänemark, Großbritannien, Irland und Norwegen, Arbeitssitzung der Wissenschaftlichen Gesellschaft für Europarecht auf der Tagung für Rechtsvergleichung am 23. 9. 1971 in Mannheim. Köln, Berlin, Bonn, München: Heymann (1972). VII, 122 S. (Kölner Schriften zum Europarecht, Hrsg. vom Institut der Europäischen Gemeinschaften der Universität Köln, Direktoren: Karl Carstens und Bodo Börner, Bd. 15). 26.— DM geb.

Der bevorstehende Abschluß der Beitrittsverhandlungen veranlaßte die Wissenschaftliche Gesellschaft für Europarecht zu untersuchen, ob in den beitretenden Ländern die gleichmäßige Geltung und Anwendung des Gemeinschaftsrechts erwartet werden kann. Auf Grund von vier Länderberichten zeigte sich, wie sehr die politischen Ziele oder Bedenken die entsprechenden juristischen Lösungsversuche beeinflussen können.

So ist vorweg der Bericht über Norwegen von F. F. Gundersen (S. 65—92) zu nennen, der nicht nur die Frage einer Zulässigkeit eines Beitritts überhaupt erörtert, sondern mit einem streng dualistischen Ansatz das Gemeinschaftsrecht auch nach einem Beitritt der norwegischen Verfassung unterstellt. Die Möglichkeit, daß sich der nationale Gesetzgeber bewußt über das Gemeinschaftsrecht hinwegsetzen kann, wird dementsprechend in dem norwegischen Bericht stärker betont als in dem ausgewogenen Bericht von M. Sørensen über Dänemark (S. 1—23). Auch hier wird sich künftig das Gemeinschaftsrecht an der Verfassung messen lassen müssen; dies sei aber ohne praktische Relevanz, da diese Verfassung dem Gemeingut der westeuropäischen Staaten entspreche.

In Großbritannien war es lange Zeit ungewiß, wie man angesichts der unbeschränkaren Souveränität des Parlaments zu einer einheitlichen Anwendung des primären und sekundären Gemeinschaftsrechts kommen sollte. K. R. Simmonds (S. 25—46) führt — dank der ungeschriebenen Verfassung — eine Reihe flexibler Lösungsmöglichkeiten an, die zum Teil in der Zwischenzeit in den erlassenen Parlamentsgesetzen ihren Niederschlag gefunden haben (vgl. eingehend B. Raschauer, Der Beitritt Großbritanniens zu den Europäischen Gemeinschaften, ZaöRV Bd. 32, S. 616 ff., sowie J. Seidl-Hohenveldern, Britain's Entry into the Common Market, Current Legal Problems Bd. 25 [1972], S. 18—36). Schließlich deutet der irische Bericht von J. T. Lang (S. 47—64) sogar an, daß die Rangordnung im Gemeinschaftsrecht ihre Regelung gefunden haben könnte. Hiermit erhielt er die beste »Note« in dem zusammenfassenden und weitgreifenden Überblick von G. Nicolaysen, der die Länderberichte an den Postulaten des Gemeinschaftsrechts (Autonomie, Durchgriff, Vorrang und autonome Interpretation) mißt, ohne von vornherein mit der Prävalenz des Gemeinschaftsrechts das Gespräch abzuschneiden. So liegt der Wert dieser Veröffentlichung nicht so sehr in der Untersuchung der mit dem Beitrittsverfahren verbundenen Fragen, da dieses mittlerweile abgeschlossen ist. Die einheitliche Verwirklichung des Gemeinschaftsrechts wird auch in den neuen Mitgliedstaaten der Rechtsprechung und Wissenschaft Antworten abverlangen, die sich an den vorliegend ausgebreiteten und aufbereiteten Gedanken ausrichten können.

Meinhard Hilf

Grewlich, Klaus W.: Schutz gegen Willkür bei der Vergabe von Forschungs- und Entwicklungsaufträgen, Eine rechtliche Untersuchung der Beschaffungspraxis der amerikanischen Raumfahrtbehörde (NASA). Berlin: Duncker & Humblot (1972). 115 S. (Schriften zum öffentlichen Recht, Bd. 191). 24.60 DM.

Die Auseinandersetzungen um die gemeinsame europäische Politik auf dem Gebiet der Weltraumforschung im Herbst 1972 haben in der Bundesrepublik

erneut die Aufmerksamkeit auf jenes System gelenkt, in welchem Forschungsressort und Raumfahrtindustrie Forschungs- und Entwicklungsprojekte planen und realisieren. Die in diesem System angewandten Verfahren der Auftragsvergabe folgen teilweise den Verfahren der NASA, die insoweit voraussichtlich auch für die zukünftige »europäische NASA« Modell stehen wird. Diesem Modellcharakter der amerikanischen Beschaffungspraxis, aber auch der Übertragbarkeit der politischen und wirtschaftlichen Problematik der »militärisch-industriellen Interessenverflechtung« verdankt Grewlichs Studie eine gewisse Aktualität auch für den mit dem amerikanischen Recht nicht vertrauten Leser.

Gerade jene Interessenverflechtung ist es, die wirksamen Schutz gegen willkürliche Entscheidungen im Verfahren der Vergabe von Staatsaufträgen notwendig macht. Geschützt werden sollen die von den Aufträgen wirtschaftlich abhängige Raumfahrtindustrie, aber auch die Vergabebehörden und politischen Instanzen. Deren Entscheidungsfreiheit und Integrität können, so meint Grewlich, vor fragwürdigen Beeinflussungsmanövern tendenziell bewahrt werden, wenn die Bewerber auf legalem Wege eine sachgerechte, willkürfreie Vergabeentscheidung sicherstellen können.

Von dieser liberalen rechtspolitischen Prämisse ausgehend, über deren Realismus man streiten kann, beschreibt Grewlich die rechtlichen und organisatorischen Grundlagen und Formen der Vergabeverfahren, um in der zweiten Hälfte des Buches die vorhandenen verfahrensmäßigen Garantien, Kontrollmechanismen und Rechtsbehelfe unter die Lupe zu nehmen. Dabei gelangt er zu dem Schluß, daß verfahrensimmanente Schutzmöglichkeiten, und zwar solche nach den Beschaffungsregeln der NASA, grundsätzlich effektiver sind als die nach Auftragsvergabe eingreifenden Rechtsbehelfe. Bei letzteren zögern nämlich Rechnungshof und Bundesgerichte in der Regel, einmal vergebene Aufträge zu annullieren, um das begonnene Projekt nicht auf Kosten des Steuerzahlers und des umgreifenden Programms zu vernichten.

Grewlichs Analyse der Schutzmöglichkeiten bietet gleichzeitig einen auf den deutschen Leser abgestimmten Querschnitt durch Institutionen und Doktrinen des amerikanischen Verwaltungs- und Gerichtsverfahrensrechts. Das bedingt bei der Fülle der berührten Aspekte manche Raffung und Vereinfachung, vermittelt aber doch einen Eindruck von der Eigenart des amerikanischen Rechtssystems wie von der Ähnlichkeit seiner Problemlösungen mit denen des kontinentalen Rechts. Vor allem bei der Lektüre der Ausführungen zum gerichtlichen Schutz, also zum *standing* und anderen Rechtsschutzvoraussetzungen sowie zum Klagegrund, drängt sich häufig der Vergleich mit den entsprechenden Konzepten und Wertungen etwa des deutschen Rechts auf. Leider verzichtet Grewlich völlig darauf, solche Bezüge herzustellen.

Schwerer verständlich erscheint die geringe Aufmerksamkeit, die der Autor den Garantien des amerikanischen Verfassungsrechts schenkt. Neben der *due process*-Klausel hätten meines Erachtens auch der Einfluß der *equal protection* auf das Vergabeverfahren und die Position des Bewerbers Beachtung verdient.

Im Ergebnis bewertet Grewlich den Schutz des Bewerbers im Verfahren der freihändigen Vergaben als unzureichend. Als Urteilsmaßstab dienen ihm dabei nicht empirische Feststellungen über das Ausmaß der geübten Willkür der Behörde oder des Gegeneinflusses der Bewerber, sondern die Tatsache der wirtschaftlichen Abhängigkeit der Bewerber vom staatlichen Auftraggeber. Dieser Situation des einzelnen Bewerbers dürfte allerdings weniger mit der Willkürfreiheit der Behörde als mit der Erteilung des Auftrages an ihn gedient sein. Dennoch plädiert Grewlich, im Ergebnis wohl zu Recht, für einen Ausbau der vorbeugenden verfahrensmäßigen Kontrollmechanismen. Ob freilich die stärkere Formalisierung und Legalisierung der Kommunikation innerhalb solcher »Kontaktsysteme« wie des *military-industrial complex* zur wünschenswerten Entflechtung von Gemeininteressen und individuellen Unternehmerinteressen beiträgt, das bleibt eine unbewiesene und mit juristischen Methoden auch nicht beweisbare Hypothese dieser Untersuchung.

Bernhard Schlüter, Straßburg

Koller, Arnold: Die unmittelbare Anwendbarkeit völkerrechtlicher Verträge und des EWG-Vertrages im innerstaatlichen Bereich. Bern: Stämpfli 1971. 216 S. (Institut für europäisches und internationales Wirtschafts- und Sozialrecht, St. Gallen — Centre d'études juridiques européennes, Genève, Schweizerische Beiträge zum Europarecht — Etudes suisses de droit européen, Bd./Vol. 8). 45.— DM brosch.

Nach den Arbeiten von Prasch (Die unmittelbare Wirkung des EWG-Vertrages auf die Wirtschaftsunternehmen, 1967), Constantinesco (Die unmittelbare Anwendbarkeit von Gemeinschaftsnormen und der Rechtsschutz von Einzelpersonen im Recht der EWG, 1969), Russotto (L'application des traités self-executing en droit américain, 1969) und Bleckmann (Begriff und Kriterien der innerstaatlichen Anwendbarkeit völkerrechtlicher Verträge, 1970) hat sich nun auch Koller zum Ziel gesetzt, die unmittelbare Anwendbarkeit völkerrechtlicher Verträge im innerstaatlichen Bereich näher zu untersuchen. Damit gewinnt dieses alte, aber erst vor kurzem entdeckte Rechtsinstitut allmählich feste Konturen.

Die Arbeit von Koller hat den Vorzug großer sprachlicher und begrifflicher Klarheit. So besteht die Aussicht, daß der stets erneut unterstrichenen Sprachverwirrung auf diesem Gebiet nun ein Ende gesetzt wird. Koller zeigt, daß die unterschiedlichen Definitionen der unmittelbaren Anwendbarkeit darauf zurückzuführen sind, daß die Lehre von den *self-executing treaties* auf drei verschiedenen Grundlagen beruht: Für den amerikanischen Begriff sei wesentlich, daß die *self-executing treaties* keiner konkretisierenden Ausführungsgesetzgebung bedürfen. Nach dem Gutachten des StIGH im *Danzig-Fall* sei maßgeblich, ob der völkerrechtliche Vertrag nach dem Willen der vertragschließenden Parteien Rechte und Pflichten der Einzelnen begründet. Für die »bundesrechtliche« Konzeption sei ausschlaggebend, daß eine außerstaatlich entstandene Norm in direktem Durchgriff, also ohne staatlichen Rechtsanwendungsbefehl (Transformation oder Adoption) wirksam wird. Diese verschiedenen Grundlagen werden von den unterschiedlichen Definitionen der unmittelbaren Anwendbarkeit entweder ein-

zeln oder in der verschiedensten Weise miteinander kombiniert übernommen.

Koller entscheidet sich im Ergebnis für die amerikanische Definition. Die bundesrechtliche Konzeption betreffe die innerstaatliche Geltung und nicht die unmittelbare Anwendbarkeit. Beide Begriffe müßten klar voneinander getrennt werden. Mit der innerstaatlichen Geltung werde nur das Problem angesprochen, in welcher Form (Adoption, Transformation oder Erlass eigenständiger Durchführungsgesetze) der Vertrag innerstaatlich verbindlich wird. Voraussetzung der innerstaatlichen Anwendung sei aber daneben noch die Anwendungsfähigkeit, eben die unmittelbare Anwendbarkeit der jeweiligen Vertragsbestimmung. Gegen die Definition des StIGH spreche, daß es sich bei der Frage nach der Begründung innerstaatlicher Rechte und Pflichten der Einzelnen weniger um die technische Definition subjektiver Rechte, als um das praktische Anliegen handle, daß der Einzelne sich vor seinem staatlichen Gericht auf die Normen eines Staatsvertrages berufen könne. Dabei aber handle es sich um ein Problem der Klagebefugnis, die von Staat zu Staat unterschiedlich geregelt sei und deshalb aus der einheitlich zu definierenden unmittelbaren Anwendbarkeit herausgenommen werden sollte. Unmittelbar anwendbar sei ein Vertrag also im Ergebnis nur, wenn er nicht der Konkretisierung durch staatliche Gesetzgebung bedürfe, vielmehr justitiabel sei, d. h. Vorschriften enthalte, die den innerstaatlichen Rechtsanwendungsorganen als Entscheidungsgrundlage dienen könnten.

Ob eine Vertragsbestimmung unmittelbar anwendbar ist oder nicht, sei eine Frage der Auslegung. Entscheidend sei aber nicht der Wille der Vertragsparteien — dieser könne in Bezug auf die unmittelbare Anwendbarkeit sowieso nur finigiert werden —, sondern die Bestimmtheit des Vertragstextes. Irrelevant sei der Normadressat, von einer gewissen Bedeutung dagegen die Frage, ob ein staatliches Tun oder Unterlassen gefordert werde. Im übrigen spreche eine Vermutung gegen die unmittelbare Anwendbarkeit der Völkerrechtsverträge.

Im folgenden untersucht der Verfasser, ob die unmittelbare Anwendbarkeit durch das Völker- oder durch das Landesrecht geregelt wird. Nach seiner Auffassung beruht die unmittelbare Anwendbarkeit, d. h. die Justitiabilität, auf der Natur des Vertrages. Es handle sich hierbei um eine dem Landesrecht vorgegebene Eigenschaft, die nur durch das Völkerrecht geregelt sein könne. Die landesrechtliche Seite der Fragestellung beziehe sich nicht auf die unmittelbare Anwendbarkeit, sondern auf die innerstaatliche Geltung. Allerdings handle es sich beim Völkerrecht um eine ergänzungsbedürftige Rechtsordnung. Sie könne innerstaatlich nur vollzogen werden, wenn und soweit das Landesrecht Zuständigkeits- und Verfahrensordnungen zu diesem Zweck bereitstellt. Die unmittelbare Anwendbarkeit werde aber nur dann ausgeschlossen, wenn die betreffende Norm wegen ihrer Unbestimmtheit die Fähigkeit zur Anwendung, nicht aber, wenn Zuständigkeits- und Verfahrensnormen für ihre innerstaatliche Durchführung fehlten.

Im zweiten Teil der Arbeit weist K. nach, daß die Problematik der unmittelbaren Anwendbarkeit im allgemeinen Völkervertragsrecht und im Europarecht ähnlich strukturiert ist.

K. kommt teils zu ähnlichen, teils zu anderen Ergebnissen als meine oben

angeführte Habilitationsschrift. Hier können natürlich nur einzelne Punkte hervorgehoben werden:

Voll überein stimme ich mit K. in der Trennung der innerstaatlichen Geltung von der unmittelbaren Anwendbarkeit. K. meint aber wohl nicht, daß alle Verträge, denen der Gesetzgeber zugestimmt hat, auch innerstaatlich gelten. Im Gegenteil will er (S. 58 f.) einzelne Verträge, die wie die Allianz- und Schiedsverträge nur Rechte und Pflichten der Parteien begründen, aus der innerstaatlichen Geltung ausnehmen. Nirgends finden sich allerdings Hinweise, warum es sich hierbei um eine Frage der innerstaatlichen Geltung und nicht der unmittelbaren Anwendbarkeit handelt.

Nach K. ergibt sich die unmittelbare Anwendbarkeit aus einer *Auslegung* des Vertrages. Diese Auslegung liege konkurrierend beim nationalen Gesetzgeber und bei den innerstaatlichen Anwendungsorganen (S. 94). Ziel der Auslegung sei dabei weniger der Wille der Vertragsparteien als die Feststellung der Bestimmtheit der Vertragsvorschrift. Damit erkennt K., daß die unmittelbare Anwendbarkeit zumindest von drei Voraussetzungen abhängen kann: dem Vertragswillen, dem Gesetzeswillen und der Bestimmtheit. Die gegenseitige Zuordnung dieser Voraussetzungen aber überzeugt nicht. Nur die Feststellung des Parteiwillens ist eine Frage der Auslegung. Der Gesetzgeber kann mit der Festlegung oder dem Ausschluß der unmittelbaren Anwendbarkeit zwar den Parteiwillen auslegen, er kann aber das Problem der unmittelbaren Anwendbarkeit auch selbständig regeln wollen. Die Bestimmtheit ist eine objektive Eigenschaft, die der Parteiwille nicht verändern kann und die deshalb auch nicht durch Auslegung der Vorschrift festgestellt werden kann. Man kann höchstens umgekehrt annehmen, daß wenn die Vorschrift genügend bestimmt ist, die Parteien die unmittelbare Anwendbarkeit festlegen wollten, wenn sie zu unbestimmt ist, die Parteien die unmittelbare Anwendbarkeit ausschließen wollten; das entscheidende Kriterium ist aber dann der Parteiwille und nicht die Bestimmtheit. Für K. aber ist das entscheidende Kriterium die Bestimmtheit selbst. Hierbei handelt es sich wie gezeigt nicht um eine Frage der Auslegung des Vertrages. Der Partei- und der Gesetzeswille können ferner nur als selbständige Voraussetzungen neben der Bestimmtheit begriffen werden. Daß mit Ausnahme des Parteiwillens diese Voraussetzungen nicht der »Auslegung« zugeordnet werden können, hat K. selbst erkannt: zweifelt er doch daran, ob es sich hier noch um eine Auslegung im engeren Sinn handelt (S. 91), und unterstreicht er doch, daß diese Auslegung nicht den Parteiwillen zum Gegenstand habe (*sic*: S. 98 ff., 102 ff.).

Die enge Verbindung zwischen Vertragswillen, Gesetzeswillen und Bestimmtheit ist im Ergebnis darauf zurückzuführen, daß K. die unmittelbare Anwendbarkeit nach den Voraussetzungen definiert und hierbei nur an einer Voraussetzung, der Justitiabilität, festhalten will. Da er selbst sieht, daß es neben dieser noch andere Voraussetzungen, nämlich etwa den Vertrags- und den Gesetzeswillen gibt, werden diese anderen Voraussetzungen mit der Justitiabilität etwas gewaltsam in eine Einheit gepreßt. Daß das einigende Band dabei die »Auslegung« ist, war durch die bisherige Entwicklungsgeschichte der unmittelbaren Anwendbarkeit

vorgezeichnet. In der Tat folgt nach der völlig herrschenden Lehre die unmittelbare Anwendbarkeit aus der Auslegung des Vertrages. Die Voraussetzung der unmittelbaren Anwendbarkeit ist dabei allerdings nicht die Bestimmtheit, sondern der auf die unmittelbare Anwendbarkeit oder auf die Begründung von Rechten und Pflichten gerichtete Vertragswille. K. hält an der »Auslegung« fest, vertauscht aber die Voraussetzungen und gelangt so zu einem unhaltbaren Ergebnis. Hierfür kann er sich allerdings auf die Rechtsprechung des EuGH stützen, die ebenfalls die »Bestimmtheit« in den Mittelpunkt rückt, aber daran festhält, daß die unmittelbare Anwendbarkeit aus der Auslegung des europäischen Rechts fließt, um so die Zuständigkeit für die Bestimmung der unmittelbaren Anwendbarkeit dem EuGH vorzubehalten. Richtiger Ansicht aber legt wohl nicht die einzelne Vorschrift, deren unmittelbare Anwendbarkeit in Frage steht, sondern das allgemeine Europarecht fest, unter welchen Voraussetzungen eine Bestimmung des Europarechts unmittelbar anwendbar ist. Auch bei den Völkerrechtsverträgen wird die unmittelbare Anwendbarkeit so nicht durch die einzelne Vorschrift, sondern durch eine allgemeine Norm festgelegt, welche die Voraussetzungen dieser Anwendbarkeit bestimmt.

K. hätte deshalb besser daran getan, die rein fiktive Zuordnung der einzelnen von ihm erkannten Voraussetzungen an die »Auslegung des Vertrages« aufzugeben, den Vertragswillen, den Gesetzeswillen und die Bestimmtheit als selbstständige Voraussetzungen der unmittelbaren Anwendbarkeit zu begreifen und diese verschiedenen Voraussetzungen getrennt und in ihrem Verhältnis zueinander vertieft zu analysieren. Dabei hätten auch andere Voraussetzungen näher berücksichtigt werden müssen. Die vertragliche Klausel, welche die Staaten zur Gesetzgebung verpflichtet, wird viel zu knapp behandelt (hierzu Bleckmann, a. a. O., S. 290 ff.). Die Begründung von Rechten und Pflichten wird zu einseitig auf die Rechte beschränkt und nur deshalb dem gesonderten Rechtsinstitut der Klagebefugnis überwiesen, weil sonst die Einheitlichkeit der unmittelbaren Anwendbarkeit wegen der verschiedenen Regelung der Klagebefugnis im Landesrecht gefährdet würde: Dabei ist diese Einheitlichkeit doch gerade das Beweisthema. Der Ausschluß der unmittelbaren Anwendbarkeit politischer Verträge schließlich wird nicht behandelt (hierzu Bleckmann, S. 262 ff.).

Auch K. geht davon aus, daß die landesrechtlichen *structures d'accueil* — zu denen auch die Klagebefugnis zählt — die Anwendung von Völkerrechtsnormen im Landesrechtsraum beeinflussen. Trotzdem will er diese landesrechtlichen Voraussetzungen der Anwendung aus dem Begriff der unmittelbaren Anwendbarkeit ausschließen. Dieser Ausschluß wird im wesentlichen durch die Absicht bestimmt, die unmittelbare Anwendbarkeit als dem Landesrecht vorgegebenes und damit einheitliches Institut des Völkerrechts zu retten. Diese »Präexistenztheorie« wird in der Tat von zahlreichen Völkerrechtlern vertreten. Dabei schließt sich K. der milderer Variante an, die entgegen der extremen Ansicht die landesrechtlichen Strukturen zumindest neben der innerstaatlichen Geltung und der unmittelbaren Anwendbarkeit als weitere Voraussetzungen der innerstaatlichen Anwendung gelten läßt. Ob man den Begriff der unmittelbaren Anwendbarkeit so eng fassen

soll, daß er nur die einheitlichen völkerrechtlichen Elemente erfaßt, ist dann eine Frage der Zweckmäßigkeit. Ein solcher Begriff kann in der Tat wertvolle Dienste leisten, soweit es um die Beurteilung der unmittelbaren Anwendbarkeit aus völkerrechtlicher Sicht geht, soweit also etwa ein internationaler Richter entscheiden muß, ob eine Völkerrechtsnorm innerstaatlich anwendbar ist. Der nationale Richter aber muß darüber hinaus auch die landesrechtlichen Strukturen beachten. Es empfiehlt sich deshalb, auch diese landesrechtlichen Voraussetzungen in einen weiteren Begriff der unmittelbaren Anwendbarkeit aufzunehmen. Nur so gelangt man auch zu der richtigen Auffassung, nach welcher die unmittelbare Anwendbarkeit als »Schaltstelle« zwischen Völkerrecht und Landesrecht berufen ist, die Strukturen des Völkerrechts und des Landesrechts bei der Anwendung des Völkervertragsrechts miteinander in Einklang zu bringen.

Dieser weitere Begriff der unmittelbaren Anwendbarkeit umfaßt dann notwendig neben völkerrechtlichen auch landesrechtliche Voraussetzungen. Das spricht dafür, den Rechtssatz, der diese Voraussetzungen und ihr Verhältnis zueinander festlegt, dem Landesrecht zuzuordnen. Dafür sprechen aber auch noch weitere Erwägungen. Einerseits wird auch nach K. die innerstaatliche Geltung und der Rang vom nationalen Recht festgelegt. Angesichts der Tatsache, daß das Völkerrecht dem Landesrecht auch nach Ansicht von K. den Vollzug im Landesrechtsraum völlig freistellt, müßte dann eigentlich auch der dritte Aspekt der innerstaatlichen Wirkung völkerrechtlicher Verträge, die innerstaatliche Anwendbarkeit durch das nationale Recht, geregelt sein (Bleckmann, a.a.O., S. 123 ff.). Daß die unmittelbare Anwendbarkeit eine »Eigenschaft« des Völkerrechtsvertrages ist, steht dem nicht entgegen. Denn es handelt sich um die Zuordnung der Rechtssätze, welche bestimmen, welche Eigenschaft ein Völkerrechtsvertrag haben muß, um innerstaatlich unmittelbar anwendbar zu sein.

K. bemüht sich schließlich zwar um die Voraussetzungen der Anwendbarkeit, nicht aber um die Rechtsfolge dieser Voraussetzungen, nämlich die Anwendung selbst. Er hätte dann gesehen, daß es höchst unterschiedliche Formen der innerstaatlichen Anwendung (durch die Verwaltung, die verschiedenen Gerichte in unterschiedlichen Verfahren, auf Vor- und Hauptfragen, zur Auslegung des nationalen Rechts usw.) gibt, die nicht alle die unmittelbare Anwendbarkeit und möglicherweise nicht immer dieselben Kriterien der unmittelbaren Anwendbarkeit voraussetzen (hierzu Bleckmann, a. a. O., S. 66 ff.).

Albert Bleckmann

Mann, F. A.: *Studies in International Law*. Oxford: Clarendon Press 1973. XXXII, 717 S. £ 7.— geb.

Diese Zusammenfassung von 20 Abhandlungen aus drei Jahrzehnten und einer neuen enthält keineswegs das weit verstreute Gesamtwerk des bekannten Autors; auch die völkerrechtlichen Arbeiten sind unter Verzicht auf die zum *monetary law*, auf einige (vom Autor für nicht mehr aktuell genug gehaltene) über Handel mit dem Feind und das Schicksal von Feindvermögen sowie auf alles Deutschsprachige neu herausgegeben. Was vorliegt, gruppiert sich (Vorwort S. V) um den Fragenbereich der Zusammenhänge und Interdependenz zwischen

Völkerrecht und Landesrecht in dem weiten, auch die geistige Herkunft der Norminhalte umfassenden Sinn. Im Gegensatz zu vergleichbaren Reeditionen sind die seit 1942 veröffentlichten Arbeiten unverändert wiedergegeben, was das Vorwort begründet. Viele sind in ihrer fundamentalen Bedeutung längst Gemeingut: zu bestimmten Fragen findet man sie überall zitiert und wird man sie weiterhin zitieren, und je unzugänglicher sie am Originalfundort sind oder werden, um so dankbarer wird man sie in dieser schönen Edition zur Hand nehmen und nach ihr zitieren.

Der Autor unterwirft diese, auf Rat von Freunden wieder vorgelegten Arbeiten erbarmungsloser, zum Widerspruch reizender Selbstkritik, die den Wunsch erweckt, er möge einige ihrer Themen im Lichte neuer Entwicklungen und Erkenntnisse erneut behandeln und dabei früher Geschriebenes weniger pauschal, dafür mit Gründen verwerfen; da zu manchen Problemen seine das Völkerrecht, die Rechtsvergleichung und das internationale Kollisionsrecht in gleicher Weise umfassende Kompetenz durch die kaum eines Anderen erreicht wird, wäre der Gewinn unschätzbar. Halten wir uns zunächst an das Vorliegende.

Auch hier kehren manche Themen in Abwandlungen mehrfach wieder, so das der berühmten Abhandlung von 1944 "The Law Governing State Contracts" (S. 179—210; vgl. ZaöRV Bd. 13, S. 492), 1959 in "The Proper Law of Contracts Concluded by International Persons" (S. 211—240; vgl. ZaöRV Bd. 21, S. 144 f.), 1967 in "State Contracts and International Arbitration" (S. 256—301; vgl. ZaöRV Bd. 30, S. 735 f.), 1960 in "State Contracts and State Responsibility" (S. 302—326; vgl. ZaöRV Bd. 21, S. 138). Es ist das vom Verfasser als erstem 1944 und dann immer wieder unter neuen Aspekten aufgegriffene, moderne Generalthema der von Staaten abgeschlossenen, kommerziellen (z. B. Kauf-, Liefer-, Anleihe-, Konzessions- usw.) Verträge, die sich von privatrechtlichen im Gegenstand meist nicht, in der Ausgestaltung kaum, im wenigstens auf einer Seite beteiligten staatlichen Partner hingegen grundlegend unterscheiden. Die hier erstmals veröffentlichte Abhandlung "About the Proper Law of Contracts Between States" (S. 241—255) behandelt zwischen 1966 und 1968 von Dänemark mit Jordanien, Brasilien, Malawi, Iran und Malaysia abgeschlossene bilaterale Anleiheverträge; der mit Malawi vom 1. 8. 1966 ist S. 243 ff. abgedruckt als Beispiel eines dem nationalen Recht eines Vertragspartners, hier Dänemarks (Art. XII), unterliegenden zwischenstaatlichen Abkommens und wird speziell unter diesem Aspekt kommentiert. Verf. rechnet solche Abkommen, gerade wegen der Rechtsanwendungsklausel, nicht zu den Verträgen im Sinne des Art. 2 der Wiener Vertragsrechtskonvention von 1969 und des Art. 102 der UN-Charta, obwohl sie als solche registriert werden.

An der Spitze des Bandes steht I. die Haager Vorlesung von 1964 "The Doctrine of Jurisdiction in International Law" (S. 1—139), verstanden als völkerrechtliche Begrenzungen der Befugnis zu hoheitlichem Handeln von Staaten in nicht rein innerstaatlichen Angelegenheiten, speziell in Bezug auf Rechtsetzung (*legislation*) und Rechtsdurchsetzung (*enforcement*), auf allen Rechtsgebieten: Zivilsachen (IPR, Auslegung, Prozeßrecht), Strafsachen, Handel, Finanz- und

Abgabenwesen, Geld und Währung. Es schließt sich an die Abhandlung von 1957: II. "Reflections on a Commercial Law of Nations" (S. 140—178; vgl. ZaöRV Bd. 19, S. 828 f.). Auf die fünf Aufsätze III—VII über Contracts (siehe oben) folgt als VIII. "The Enforcement of Treaties by English Courts" (S. 327—359, aus Bd. 44 [1958/9] der Transactions of the Grotius Society), der die Judikatur danach gruppiert, ob Verträge figurieren als 1. Grundlage innerstaatlicher Ansprüche, 2. Quelle für Völkerrecht oder internationalen *ordre public*, 3. Klagegrund für einen Vertragsstaat, 4. Klagegrund für oder gegen Dritte, 5. *act of State*. Mit Fragen der Übertragbarkeit befaßt sich IX. "The Assignability of Treaty Rights". Zu X. "International Delinquencies before Municipal Courts" (S. 366—390) vgl. ZaöRV Bd. 16, S. 158. Von 1945 (Transactions of the Grotius Society) stammt XI. "Judiciary and Executive in Foreign Affairs" (S. 391—419), ein Überblick über die britische Praxis des 19. und 20. Jh., von 1943: XII. "The Sacrosanctity of the Foreign Act of State" (S. 420—465). XIII. "The Legal Consequences of Sabbatino" (S. 466—491; vgl. ZaöRV Bd. 25, S. 30—49) analysierte 1965 die in USA aus der *act of State*-Doktrin gezogenen Nutzenanwendungen. XIV. "Prerogative Rights of Foreign States and the Conflict of Laws" (S. 492—514) untersuchte 1955 Ursachen und Grenzen der Nichtanwendung fremden Rechts im Sachbereich *iure imperii*, XV. "The Effect of Changes of Sovereignty upon Nationality" (S. 515—523) 1942 den von Hansjörg Jellinek, Der automatische Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit durch völkerrechtliche Vorgänge (Beiträge z. ausl. öff. R. u. VR Bd. 27) 1951 behandelten Fragenbereich, in XVI. "The Effect of State Succession upon Corporations" (S. 524—552) 1972 (Law Quarterly Review Bd. 88, S. 57 ff.) ähnliche Probleme in Bezug auf Körperschaften, speziell unter dem mehr kollisionsrechtlichen Aspekt der maßgeblichen Anknüpfung (Sitz oder Inkorporierung). In XVII. "International Corporations and National Law" (S. 553—590, vgl. ZaöRV Bd. 30, S. 736 R; Bd. 25, S. 617 ff.) werden durch Staatsvertrag gegründete Organismen behandelt wie das Internationale Institut für Landwirtschaft in Rom (vgl. ZaöRV Bd. 3 Teil 2, S. 168 ff., Bd. 4, S. 165 ff.), die International Finance Corporation (1955), die Inter-American Development Bank (1959), die European Investment Bank (1960), die Internationale Bank für wirtschaftliche Zusammenarbeit des Ostblocks (1963), die Asian Development Bank (1965) und die East African Development Bank (1967), im Gegensatz zu lediglich auf Grund eines Staatsvertrags gegründeten oder *de facto* international agierenden nationalen Gesellschaften. Zu XVIII. "The 'Interpretation' of the Constitutions of International Financial Organizations" (S. 591—613) vgl. ZaöRV Bd. 31, S. 618 F. Die 1946 in Law Quarterly Review Bd. 62, S. 278 ff., erschienene Abhandlung XIX. "The Interpretation of Uniform Statutes" (S. 614—633) zeigt die Besonderheiten britischer Auslegung von *lois uniformes*. Die Aufsätze XX. "The Present Legal Status of Germany" 1947 (vgl. ZaöRV Bd. 13, S. 227) und XXI. "Germany's Present Legal Status Revisited" 1967 (vgl. ZaöRV Bd. 27, S. 834 f.) betrachten Deutschlands Rechtslage aus zwei um 20 Jahre auseinanderliegenden Zeitperspektiven.

Der reiche Inhalt des Bandes wird erschlossen durch ein Table of Statutes, mehrere Entscheidungs- (S. XI—XXXII) und ein Sachregister. **Strebel**

Reiners, Edgar: Die Normenhierarchie in den Mitgliedstaaten der europäischen Gemeinschaften, Eine rechtsvergleichende Darstellung der Rechtsquellen, der Rangordnung von Rechtsquellen und Rechtsnormen sowie der Normenkontrolle in den Staaten Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Belgien, Luxemburg, Niederlande, Italien. 1. Halbbd.: Text, 2. Halbbd.: Anmerkungen. Hamburg: Stiftung Europa Kolleg; Fundament-Verlag 1971. LXXIV, 588 S. (Schriftenreihe zur Europäischen Integration, Hrsg. Gottfried Hausmann u. a. Bd. 8). Zus. 68.— DM kart.

Die Arbeit stellt die Normenhierarchie in den (damaligen) sechs Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften dar. Für jedes Land werden zunächst die Rechtsquellen (Verfassung, Gesetz, Rechtsverordnung, Verwaltungsverordnung, Satzung, Tarifverträge usw.), dann der Rang dieser Rechtsquellen untereinander und schließlich die Normenkontrolle dargestellt. Die Arbeit schließt mit einem siebenten Teil, in dem die Landesberichte ausgewertet werden. Hier werden die Begriffe Rechtsquelle, Verfassung, Gesetz, Verordnung, korporatives Recht (Tarifverträge, Betriebsvereinbarungen, Betriebsordnungen usw.), Rechtsprinzipien, Völkervertragsrecht usw., die Entstehungsweise dieses Rechts, die Rangordnung und die Normenkontrolle noch einmal vergleichend dargestellt. Der zweite Halbband, der fast den Umfang des ersten Halbbandes erreicht, enthält die Anmerkungen. Insgesamt eine nützliche und gründliche Einführung in die Problematik in den Mitgliedstaaten. **Albert Bleckmann**

Reuter, Paul: La Convention de Vienne du 23 mai 1969 sur le droit des traités. Paris: Colin (1970). 96 S. (Dossiers U₂). brosch.

Reuter, Paul: Introduction au droit des traités. Paris: Colin (1972). 236 S. (Collection U, Série Relations et Institutions internationales dirigée par R.-J. Dupuy). 22.— F brosch.

Sinclair, I. M.: The Vienna Convention on the Law of Treaties. (Manchester): Manchester University Press; (Dobbs Ferry, N. Y.): Oceana (1973). VII, 150 S. £ 2.40 geb.

Haraszi, György: Some Fundamental Problems of the Law of Treaties. Budapest: Akadémiai Kiadó 1973. 439 S. geb.

Die Vertragsrechtskonvention vom 23. 5. 1969 (engl. u. franz. Text: ZaöRV Bd. 29, S. 711—760) ruft in allen Teilen der Welt eine wachsende Literatur hervor, vorläufig in Einzelveröffentlichungen bescheidenen Umfangs und Anspruchs.

P. Reuter hat seiner kurz, aber höchst gehaltvoll eingeleiteten Textausgabe (mit Begleitdokumenten) von 1970 eine thematisch über die Konvention von 1969 hinausgehende, dennoch sie in den Mittelpunkt stellende Einführung in das allgemeine Vertragsrecht folgen lassen. Sie gibt auf engem Raum eine flüssig lesbare, historisch fundierte Analyse der verschiedenen Vertragstypen und Abschlußformen eigenen Probleme, Voraussetzungen und Funktionen, der Wechselbeziehung einer Vielheit von Verträgen und ihres Verhältnisses zu anderen

Völkerrechtsmassen und -quellen, der Bedeutung internationaler Organisationen für die Entwicklung des Kollektivvertragswesens, der Drittwirkungsfragen, der Sanktionen, der Auslegungsprobleme, der Vertragsmängel und ihrer Folgen, um nur einige Themen zu nennen. Als Beispiel für die Prägnanz der Aussage und das spezifische Gewicht dieses Taschenbändchens diene der die Modifikation von Vertragsinhalten durch nachfolgende Praxis betreffende Satz: «Le rejet de l'article 38 est en claire contradiction avec toutes les autres dispositions de la Convention de Vienne» in Anm. zu § 201, nachdem im Text die Gründe dieser Ablehnung auf fünf Zeilen ebenso prägnant umschrieben wurden. Die Durchzählung der Absätze ermöglicht präzisere Hinweise im Register; die Anmerkungen («Notes complémentaires») vom Text zu trennen, dient der Bequemlichkeit mehr des Druckers als des Lesers, dem mancher der wichtigen Literaturhinweise dadurch entgehen mag. Insgesamt gibt das Bändchen ein umfassendes Bild von den mit dem Vertragswesen zusammenhängenden Problemen und ihrer Lösung durch Staatenpraxis, Theorie und durch den Kodifikationsversuch von 1969.

Die Vorlesungsreihe von I. M. Sinclair, der als Second legal adviser to H. M. Foreign and Commonwealth Office an der Wiener Konferenz von 1968/69 teilnahm, behandelt nur die Konvention von 1969 und nur fünf Hauptfragen: I. Zweck dieser Konvention und ihre Beziehung zum Gewohnheitsrecht, II. Abschluß und Inkrafttreten von Verträgen, III. deren Anwendung, Auslegung, Änderung und Modifikation, IV. ihre Ungültigkeit, Beendigung und Suspendierung, V. *ius cogens* und Streiterledigung. In diesen Hauptfragen kommentiert er die Konvention an Hand der Materialien und Diskussionen der ILC, der Wiener Konferenz, auch internationaler Gerichtspraxis und Literatur. Weite Strecken berichten über das Zustandekommen der einzelnen Artikel und dazu vorgebrachter Argumente; es fehlt aber auch nicht an Kritik, besonders hinsichtlich der Willensmängel und sonstiger Ungültigkeitsgründe. Zur Gewinnung eines ersten Überblicks ist das Buch von Sinclair eine vielseitig anregende Lektüre.

Das Buch des Ungarn Haraszi, der ebenfalls an der Wiener Konferenz von 1968/69 teilgenommen hat, beschränkt sich nicht auf die Konvention von 1969, dafür aber in der Sache auf I. Auslegung, II. Beendigung von Verträgen. Teil I (S. 13—228) ist eine Neugestaltung der vom Verf. 1965 ungarisch veröffentlichten Monographie über Grundfragen der Vertragsauslegung. Auslegung und Anwendung seien untrennbar verbunden (S. 18 f.). Auslegen könne das dafür maßgebende Organ nur für einen konkreten Fall (S. 19), sonst entstünde durch Auslegung eine neue Norm. Abstrakte Auslegung, soweit nicht den Kontrahenten vorbehalten, sei typisch für Haager Cour (z. B. im Gutachten über Aufnahme eines Staates in die UN) und »bourgeoise« Völkerrechtsliteratur, im Gegensatz etwa zu Sørensen (laut S. 57 Anm. 27 »a bourgeois...«) und Ch. De Visscher (S. 20), und ein untauglicher Versuch, Konflikte durch Abstraktion ihrer politischen Elemente zu entkleiden (S. 24 f.). Ziel der Auslegung sei nach sozialistischer Auffassung die Ermittlung der Absicht der Kontrahenten, während die bourgeoise Literatur dem Text ein davon getrenntes Eigenleben sichern wolle, um den Vertragsinhalt den Fluktuationen der politischen

Situation anpassen zu können (S. 28). Die Verschiedenheit des Ziels ergebe Verschiedenheit der Methoden und des verwertbaren Materials (S. 27). Das Prinzip der Absichtermittlung wird auf Cicero und Grotius zurückgeführt (S. 33) und von Pufendorf und Vattel bis zu Phillimore weiterverfolgt (S. 35—38). Um 1900 habe die »freie Rechtsschule« alle Bindung an feste Interpretationsregeln verworfen, gemäß gegen internationale Legalität gerichteter Tendenz des imperialistischen Staates. Auch im sozialistischen Lager bestehe keine Einigkeit über die Notwendigkeit von Auslegungsregeln, obwohl diese Tendenz vorherrschend (S. 39). Ein Querschnitt durch die ungarische Völkerrechtsliteratur (S. 40 f.) zeigt kaum Beachtung der Frage.

Als "The Subjects of Interpretation" läßt H. aufmarschieren: 1. alle —, 2. mehrere, aber nicht alle Vertragspartner, 3. ein von den Vertragspartnern bestimmtes internationales Gericht, 4. eine internationale Organisation, 5. eine Vertragspartei, 6. "Doctrinal interpretation" (S. 42—78). Ad 3 polemisiert er gegen das ohne Einverständnis Ungarns, Rumäniens und Bulgariens vom IGH auf Ansuchen der UN-GV erstattete Gutachten zur Auslegung der mit diesen Staaten 1947 geschlossenen Friedensverträge (I. C. J. Rep. 1950, S. 71), aber auch gegen offene Kollektivverträge, die jedem Partner die Befugnis zur Anrufung des IGH in Auslegungsfragen erteilen, da später beitretende Staaten die Auslegung des IGH zu akzeptieren hätten, zumal der IGH überwiegend von Angehörigen kapitalistischer Staaten besetzt sei (S. 56). In den auf dem Prinzip des sozialistischen Internationalismus beruhenden Beziehungen zwischen sozialistischen Staaten werden Interpretationsprobleme vorzugsweise durch direkte Verhandlungen gelöst (S. 60 f.). Da seit dem Einfall in die CSSR im August 1968 die Bedeutung des Begriffs »sozialistischer Internationalismus« geklärt ist, wird die Entbehrlichkeit internationaler Gerichtsinstanzen zur Lösung von Interpretationsproblemen zwischen sozialistischen Staaten verständlich.

Diese wenigen Proben müssen genügen, darzutun, daß die Lektüre des Buchs von Haraszti jedem empfohlen werden kann, der sich am konkreten Beispiel von der Besonderheit sozialistischer Völkerrechtsschrifttums ein Bild machen möchte.

S t r e b e l

R o n z i t t i, Natalino: La successione internazionale tra stati. (Bd.) I. Milano: Giuffrè 1970. IX, 225 S. (Pubblicazioni della facoltà di giurisprudenza della Università di Pisa, 30). 2400 L brosch.

Der Verf. untersucht, ob es Rechtssätze des Völkergewohnheitsrechts gibt, nach denen ein Staat, der die Nachfolge in ein Gebiet antritt, an alle oder bestimmte Völkerrechtsverträge seines Vorgängers gebunden ist. Diese Untersuchung wird für die verschiedenen Formen der Staatensukzession (Inkorporierung, Fusion, Gebietszession und Entstehung eines neuen Staates auf bisherigem Gebiet eines anderen) an Hand der Praxis (Verhalten des Vorgängers, des Nachfolgers, dritter Staaten, von Depositaren und internationalen Organisationen) 1. für die Periode von 1850 bis zum I. Weltkrieg, 2. vom Ende des II. Weltkriegs bis heute durchgeführt. Für die 1. Periode kommt R. zu dem Ergebnis, daß in allen Formen der Staatensukzession die Verträge des Rechtsvorgängers von dem Nachfolger nicht

fortgesetzt wurden, sondern erlöschen. Hiervon gab es nur die Ausnahme, daß Verträge, welche die Gebietssouveränität beschränken, automatisch auf den Rechtsnachfolger übergangen. Seit dem II. Weltkrieg hat sich das Bild der Staatensukzession insoweit gewandelt, als es heute, im Rahmen der Dekolonisierung, fast nur noch den Fall gibt, in dem ein neuer Staat auf dem Gebiet seines Vorgängers entsteht. Insoweit hat sich die Praxis geändert. In der Tat kann heute der Rechtsnachfolger durch eine einseitige Erklärung in die Verträge seines Vorgängers eintreten. Mangels entsprechender Praxis wird man diesen Rechtssatz aber nicht auf die anderen Fälle der Staatensukzession übertragen dürfen. Insgesamt gesehen eine interessante Studie, die versucht, über die bisherigen Untersuchungen von Teilaspekten (Staatensukzession im französischen, britischen, belgischen Kolonialreich usw.) hinaus die Gesamtheit der Vorgänge zu erfassen. Insoweit bleibt das untersuchte Material für die Dekolonisierung bei R. aber noch etwas spärlich.

Albert Bleckmann

Rudolf, Walter: *Völkerrecht und deutsches Recht*. Theoretische und dogmatische Untersuchungen über die Anwendung völkerrechtlicher Normen in der Bundesrepublik Deutschland. Tübingen: Mohr 1967. XX, 323 S. (Tübinger rechtswissenschaftliche Abhandlungen. Hrsg. von der Rechtswissenschaftlichen Abteilung der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Tübingen, Bd. 19). 46.50 DM geb.

In jeder Generation der deutschen Völkerrechtslehre wird das Problem der Relation zwischen Völkerrecht und staatlichem Recht neu aufgegriffen und werden die erstmals durch Triepel 1899 in seiner dualistischen Lehre entworfenen Fragen fortgeführt. Zuletzt war eine leicht gemilderte Verteidigung der dualistischen Basis durch G. A. Walz (1933) erfolgt, nun legt R. eine gründliche und zusammenfassende Darstellung auf der Basis eines gemäßigten Dualismus vor. Sie gründet sich auf eine positive rechtliche Betrachtungsweise, beschränkt sich auf die normative Untersuchung und ist in ihrem Ergebnis klar auf die dualistische Konzeption hin ausgerichtet. R. verfolgt also eine eher konservative Linie, die der Konzeption der sog. »klassischen« Völkerrechtslehre des 19. Jahrhunderts nahe zu bleiben sucht und Wandlungen im Bereich der Subjekte des Völkerrechts und die zunehmende Durchbrechung der staatlichen Abschließung vom internationalen Recht her noch nicht als rechtliche Veränderungen der Grundlage annimmt. In einem ersten Teil (S. 1—176) behandelt R. die theoretischen Grundprobleme. Ausgehend von einer Definition des Völkerrechts als eines Rechts zwischen Staaten, sieht er die Staaten als seine eigentlichen Träger an, denen sich freilich heute die internationalen Gemeinschaften zugesellen. Aber schon deren internes Recht rechnet R. nicht zum Völkerrecht, sondern zu einer besonderen Kategorie, weil hier nicht Koordination, sondern ein imperatives Gebot gelte. Ich würde dem nicht folgen, da nicht einsichtig ist, weshalb in der Fortbildung der internationalen Beziehungen Staaten nicht auch Normen, die von Vertragsorganen gesetzt werden, als verbindlich annehmen können. Das Individuum verweist R. noch ganz in die Mediatisation des Staates, eine Auffassung, die mir bei der neueren Entwicklung des Schutzes individueller Men-

schenrechte im internationalen Bereich nicht mehr haltbar erscheint. Bei den Grundtheorien wird man R. in seiner Ablehnung des Monismus aller Spielarten zustimmen. Er selbst geht über die konsequente dualistische Auffassung von Triepel, der in Völkerrecht und Landesrecht streng verschiedene Bereiche sah, hinaus und nimmt an, daß gewisse Beziehungen zwischen beiden Bereichen möglich sind, sie aber doch soweit geschieden sind, daß Rechtsgebote des Völkerrechts einer eigentlichen Umformung bedürfen. Neuere Versuche, hier vom Gedanken einer Harmonisation oder Koordination auszugehen (O'Connell, Brownlie), rechnet R. nur als abweichend in der Begründung, da die Praxis der Staaten dem Gedanken folge, daß interne Anwendung internationaler Regeln oder Verträge interne Annahme (ggf. durch Gerichtspraxis) voraussetze. Von seinem Standpunkt aus lehnt R. auch die Vollzugslehre (Partsch, Die Anwendung des Völkerrechts im innerstaatlichen Recht, Überprüfung der Transformationslehre, Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht, H. 6 [1964]) ab, die an Stelle der Transformation die interne Weisung zur Befolgung der unverändert zur Geltung gelangenden internationalen Norm annimmt. R. meint, dies sei nur in einer Lage der Überordnung des Völkerrechts möglich (so auch F. Klein, Festgabe Maunz [1972], S. 206). Sicherlich halten die Staaten noch an ihrer Zulassung der Anwendung durch eigenes Gebot fest, aber mit der Annahme eines Bezuges beider Rechtsbereiche in Inhalt und Geltung scheint mir die Abkehr von der Transformation geboten. Insgesamt bringt der theoretische Teil eine in sich geschlossene und klare Konzeption, der man ungeachtet inhaltlicher Divergenzen den hohen Rang und die Gründlichkeit der Auseinandersetzung mit Lehre und Rechtsprechung zuerkennen darf.

Der zweite Teil (S. 177—285) bringt dann die Erörterung des deutschen Verfassungsrechts zum Vertragsschluß, ebenfalls in eindringlicher und präziser Behandlung. Hier werden Art. 32 und 59 GG, die Bedeutung des Zustimmungsgesetzes, die Relation von Bund und Ländern, endlich die generelle Überführung allgemeiner völkerrechtlicher Regeln (Art. 25 GG) erörtert. Auch der Frage des Parallelabkommens, bei dem R. der Forderung gesetzlicher Zustimmung zuneigt, wird behandelt. Hinsichtlich der Länder lehnt R. eine Vertragsschließung durch den Bund im Rahmen der Gesetzgebung der Länder ganz ab (daher auch Zweifel am Lindauer Abkommen). Hier dürfte sich vielleicht heute eher eine Neigung durchsetzen, mindestens im Fall politischer Notwendigkeit dem Bund den Abschluß zuzugestehen (Klein, a. a. O., S. 209). Der zweite Teil zeichnet sich ebenfalls durch Sorgfalt und Klarheit aus. Das Buch bringt eine wissenschaftlich sorgsam fundierte und durchweg auf reiche Hinweise aus Lehre und Praxis gestützte Darstellung. Es dürfte den Anspruch erfüllen, die grundlegende Behandlung des Themas für die heutige Zeit zu sein. In der deutschen Völkerrechtslehre hat es sich als maßgebliches Werk, das weithin angeführt wird, für das behandelte Problem allgemein durchgesetzt.

Ulrich Scheuner, Bonn
 Schreiber, Anna P.: The Inter-American Commission on Human Rights.
 Leyden: Sijthoff 1970. 187 S. Dfl. 19.— geb.

Die Interamerikanische Menschenrechtskommission (CIDH) stellt in manchem

das Gegenstück der europäischen Organe zum Schutze der Menschenrechte dar. Weder vermag sie ihre Aufsicht über die Mitgliedstaaten der OAS an einem eindeutig bestimmten Komplex materieller Rechtsregeln auszurichten, noch besitzt sie die Befugnis, verbindliche Entscheidungen zu treffen; ja selbst die normativen Grundlagen ihrer Existenz — sie wurde auf Grund Beschlusses einer Ministerkonferenz der OAS im Jahre 1959 ins Leben gerufen — lassen sich in Zweifel ziehen (vgl. auch Tomuschat, ZaöRV Bd. 28 [1968], S. 531—551). Gleichwohl sind sich alle Beobachter darin einig, daß die CIDH auf eine stolze Erfolgsbilanz zurückblicken kann. Auch die Verf. hat sich weniger mit einer streng rechtlichen Beschreibung der CIDH aufgehalten, sondern ihr Augenmerk in erster Linie auf deren tatsächliches Wirken gerichtet. In der Tat hat die CIDH von Anfang an die ihr eingeräumten Handlungsmöglichkeiten extensiv ausgenutzt, in einer Weise, die häufig mit dem Text der einschlägigen Kompetenzvorschriften kaum noch zur Deckung zu bringen war.

Aus intensiver Sachkenntnis heraus werden vor allem die für die Sache der Menschenrechte bedrohlichen Krisensituationen in einzelnen Staaten Lateinamerikas sowie die Versuche der CIDH, gerade unter solchen Umständen ihr Mandat wahrzunehmen, geschildert. Die Ausführungen der Verf. zeigen an Hand ausführlich dargebotenen Materials, welch wirksame Waffe die Drohung mit der Veröffentlichung von Berichten über menschenrechtsverletzende Handlungen gegenüber Regierungen sein kann, denen auch nur in geringem Maße an internationaler Reputation gelegen ist. Weil die CIDH nur wenigen formalisierten Bindungen unterliegt, war es ihr möglich, im Verhältnis zu kooperationswilligen Staaten weitgehend in der Diskretion der Geheimverhandlungen zu bleiben, während etwa gegenüber Ländern wie Kuba und Haiti jede Schonung aufgegeben wurde, nachdem zutage getreten war, daß sie sich durch die Appelle der CIDH nicht beeindrucken ließen. Ganz gewiß hätte gegenüber solch hartnäckigem politischen Einzelgängertum auch mit echten Entscheidungsbefugnissen nicht mehr ausgerichtet werden können.

Die Unförmlichkeit ihres Verfahrens ist der CIDH namentlich auch in der Krise der Dominikanischen Republik im Jahre 1965/66 zugute gekommen (S. 119 bis 146). Der persönliche Einsatz der Mitglieder der Kommission hat dort zahlreichen Gefangenen die Haftbedingungen erleichtert, anderen das Leben gerettet. Geradezu Welten trennen dieses teils unmittelbar zupackende, teils diplomatisch-geschmeidige Vorgehen von dem streng formalisierten Straßburger Verfahren, wo die Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtsweges eine so entscheidende Rolle spielt. Zu recht stellt denn auch die Verf. fest (S. 84), daß die Art der dort behandelten Probleme — wie etwa die Länge der Untersuchungshaft oder der Grundsatz der Waffengleichheit — im Vergleich zu den vor die CIDH gebrachten Menschenrechtsverletzungen *highly sophisticated* erscheine. Deutlich belegt ihre Untersuchung, daß ein Menschenrechtsschutzsystem in hohem Maße dem sozialen Milieu der jeweils betroffenen Region angepaßt sein muß, will es zu einem effektiven Faktor der Rechtswirklichkeit werden.

Die Amerikanische Menschenrechtskonvention vom 22. 11. 1969 (ILM 1970,

S. 673) hat der Arbeit der CIDH offene Anerkennung gezollt, indem sie die CIDH — nur wenig verändert — auf ein vertragliches Fundament gestellt hat. Freilich sind die Aussichten gering, daß die Konvention in absehbarer Zeit in Kraft tritt. Solange wird die CIDH in ihrer gegenwärtigen Rechtsgestalt bestehen bleiben.

Christian Tomuschat, Bonn

Stuyt, A. M.: *Survey of International Arbitrations 1794—1970*. Leiden: Sijthoff; Dobbs Ferry, N. Y.: Oceana 1972. XV, 572 S. Dfl. 89.— geb.

Jedem, der sich von der praktischen Seite her einen Überblick über das umfangreiche und nur schwer überschaubare Gebiet der internationalen Schiedssprechung verschaffen will, wird die vorliegende Neuerscheinung wesentliche Dienste leisten. Das galt schon für die 1939 erschienene Voraufgabe, und man bedauerte vor allem, daß sie so lange ohne Weiterführung bis in die neueste Zeit geblieben ist. Verf. behält die Grundanlage der ersten Auflage bei. So bietet der Hauptteil der Veröffentlichung, die Übersicht über die Schiedssprüche seit 1794, auch weiterhin Informationen über die Parteien eines Verfahrens, seinen Gegenstand, die Besetzung des Gerichts, die Jurisdiktionsgrundlage, das Verfahrensergebnis nebst Fundstelle eines etwaigen Schiedsspruches sowie eine Bibliographie einschlägiger Kommentierungen in der Literatur. Die Nummern der alten Anordnung sind beibehalten, was sehr zu begrüßen ist, die Nachweisungen von Schiedssprüchen um die Fundstellen in der Sammlung der Vereinten Nationen (RIAA) ergänzt. Wesentliche Veränderungen haben sich im Anhang ergeben. Die Übersicht über die Poststreitigkeiten ist leider gänzlich entfallen, obwohl gerade diese Fälle ein wichtiges Beispiel für eine funktionierende bilaterale Schiedsgerichtsbarkeit im Rahmen multilateraler Verträge bieten. An ihrer Stelle steht jetzt eine Liste von Streitigkeiten zwischen Staaten und Privatpersonen. Die Übersichten über Vergleichs- sowie über Untersuchungsverfahren sind beibehalten, hinzugefügt ein weiterer Abschnitt über die Vermittlung, in dem man — nicht ohne Überraschung — als einzigen den deutsch-israelischen *Tempelgesellschafts*-Fall findet, in dem M. Sørensen bekanntlich im Rahmen eines Schiedsverfahrens als *amiable compositeur* tätig geworden ist. Ein zweiter Anhang ist den ständigen Gerichten gewidmet, wo insbesondere die echte internationale Gerichtsbarkeit berücksichtigt wird — allerdings sehr knapp. Die der Veröffentlichung beigegebenen Register schlüsseln die Fälle nach Parteien, nach Schiedsrichtern und, überaus grobmaschig, nach Streitgegenständen auf, so daß ein Einblick in die für den einzelnen Schiedsspruch wesentlichen Rechtsfragen auf diesem Wege nicht zu erlangen ist. Freilich ist auf solche Wünsche die ganze Übersicht auch nicht angelegt, und sie wären von einem Bearbeiter wohl auch nur schwerlich zu erfüllen gewesen. Anderes freilich hätte man sich wünschen dürfen: Angaben über die Staatsangehörigkeit der Schiedsrichter, die als Qualifikationskriterium immer große Bedeutung in der Schiedsgerichtsbarkeit gehabt hat — bisher ist, unvollständig, nur aufgezeichnet, wer die Schiedsrichter bestimmt hat. Weiter hätte man größere Klarheit der Abgrenzung der verschiedenen Verfahrenstypen gewünscht; daß der *Tempelgesellschafts*-Fall unter »Vermittlung« erscheint, völlig im Widerspruch etwa zur Konzeption der beiden Haager Abkommen über die friedliche Streit-

beilegung, wurde schon bemerkt; nicht minder unglücklich die Einordnung der US-italienischen Vergleichskommission unter die Vergleichsverfahren (B 15). Bedauerlich auch das Fehlen wichtiger literarischer Stellungnahmen in der Bibliographie (etwa zum Vergleichsverfahren Probst, Schweizerisches Jahrbuch für Internationales Recht Bd. 17 [1960], S. 99 ff.; Wehberg, in der Makarov-Festgabe, ZaöRV Bd. 19 [1959], S. 551—593). Das alles beeinträchtigt aber nicht den großen Wert der Publikation für eine erste Erschließung des außerordentlich umfangreichen Materials.

v. Mangoldt

Venturini, V. G.: Monopolies and Restrictive Trade Practices in France.

With a foreword by Lord Wilberforce. Leyden: Sijthoff 1971. 388 S. Dfl.

44.— geb.

Seit dem Inkrafttreten des EGKS-Vertrags und besonders des EWG-Vertrags haben die nationalen Rechtsvorschriften gegen wettbewerbsverzerrende Handelspraktiken in immer stärkerem Maße die Aufmerksamkeit der Rechtswissenschaft auf sich gezogen. Aus zwei Gründen: Einerseits brachten die Gemeinschaftsverträge und ihre Durchführungsnormen eine scheinbare Verdoppelung mit dem jeweiligen nationalen Recht, so daß es diese Vorschriften in ihrem gegenseitigen Verhältnis zu durchleuchten galt. Andererseits ist das Wettbewerbsrecht, insbesondere das Kartellrecht, dem Rechtsangleichungsgebot der Art. 3 h und 100 EWGV unterworfen. Eine solche Rechtsharmonisierung setzt notwendig eine Bestandsaufnahme der geltenden Vorschriften voraus. Aus diesem Grunde wurden im Laufe der letzten 15 Jahre eine Fülle rechtsvergleichender Arbeiten veröffentlicht, die sich aber überwiegend mit der Rechtsvergleichung erster Stufe, d. h. der portraitmäßigen Darstellung eines fremden Rechts ohne Versuch einer Synthese begnügen. Dies ist verständlich, wenn man berücksichtigt, daß ein Gebiet an der Grenze zwischen Recht und Wirtschaft ohnedies bereits eine synthetisierende, rechtssoziologische Betrachtungsweise erfordert.

Um eine solche Arbeit handelt es sich auch im vorliegenden Fall. Sie will den angloamerikanischen Wirtschaftsrechtsexperten an Hand der französischen Rechtskategorien in das französische Recht gegen wettbewerbsverzerrende Praktiken einführen. In einem ersten Teil (Kap. 1—3) stellt V. das geschichtliche Werden des französischen Wettbewerbsrechts dar und gibt im jeweiligen Zusammenhang die auf die Wettbewerbsverzerrungen bezüglichen Vorschriften wieder.

In einem zweiten Teil (Kap. 4) skizziert Verf. die Rechtsprechung der Gerichte zu Wettbewerbsfragen, in einem dritten (Kap. 5) die Praxis der französischen Kartellkommission. Im letzten Teil (Kap. 6) versucht V. den Zusammenhang zwischen Wettbewerbsrecht und -praxis und der staatlichen Wirtschaftspolitik, insbesondere der Planifikation herzustellen und weist anschaulich nach, daß die französische Wirtschaftsverwaltung auf einer langen kartellfreundlichen Tradition beruht.

Es ist der Arbeit zugute zu halten, daß sie in jeder Hinsicht umfassend sein möchte. Historisch greift sie bis weit ins Spätmittelalter zurück und geht an mehreren Stellen intensiv auf die vorverwaltungsrechtlichen Wurzeln des französischen Kartellrechts im Code Civil (1804) und Code pénal (1810) ein. Im ersten

und letzten Teil werden immer wieder wertvolle Querverbindungen zur französischen Wirtschaftssoziologie hergestellt. Rechtsprechung und Kommissionspraxis werden ausführlich, manchmal im vollen Entscheidungswortlaut, wiedergegeben. V. versucht weiters an einigen Stellen, das französische Wirtschaftsrecht ins Gemeinschaftsrecht einzubetten. Letztlich versteht er *restrictive trade practices* in einem selbst für den angloamerikanischen Bereich ungewöhnlich weiten Sinn und behandelt daher *obiter* auch Fragen z. B. des Gewerberechts, des Tarifvertragsrechts, des Ratenkaufs und Eigentumsvorbehalts, der Wertsicherungsklauseln, des Marken- und Musterschutzes.

Der Gefahr, daß die Arbeit so zu einer Materialkollage ohne eigene Aussage wird, ist Verf. nicht entgangen. Er vermag in der Fülle die Übersichtlichkeit nicht zu wahren. Weder das dürftige Inhaltsverzeichnis noch der Index ermöglichen den Zugang zu Einzelfragen. Die Arbeit ist weder eine Einführung (dazu ist sie zu unübersichtlich), noch ein Kommentar, noch eine Rechtsprechungsübersicht (dazu wäre sie zu ungeordnet). Am ehesten handelt es sich um eine allgemeine Ideengeschichte des französischen Wirtschaftsverwaltungsrechts, exemplifiziert am Wettbewerbsrecht. Dazu zählt sie wiederum zu viele zusammenhanglose Details auf. Die Arbeit würde viel gewinnen, wenn Verf. von einer vorangestellten Typologie wettbewerbsverzerrenden Handelns ausginge (so in geglückter Form Sennewald, Kartelle und vertikale Wettbewerbsbeschränkungen in Frankreich [Karlsruhe 1964]).

Verf. verarbeitet reiche Literatur, vornehmlich aber allgemein gehaltene Monographien, so daß ihm wichtige Fachaufsätze entgehen (allein in französischer Sprache z. B.: Ryziger, 37 [1963] Ann. Dir. Comp. 58; Fourré, 20 [1964] L'Actualité Juridique 196). Einige Absätze werden ohne Fundstellenangabe übernommen (insbes. aus Baum, *The French Economy and the State* [Princeton 1958]), die Querverweise in den vielen Fußnoten stimmen nicht immer. Von großem Wert sind aber die Zusammenstellungen der Rechtsprechung (S. 365 ff.) sowie der Kommissionspraxis (S. 375 ff.).

Die Vielfalt des gebotenen Materials, ohne daß Wesentliches von Unwesentlichem unterschieden wird, ist bloß von dem einen Gedanken zusammengehalten, den Verf. gleichsam als Ergebnis seiner Arbeit an den Schluß stellt: "The government wants mergers, the Planning Commission organises them and the Technical Commission for Restrictive Agreements and Dominant Positions blesses them!" (S. 356).

B. Raschauer
Verosta, Stephan: *Theorie und Realität von Bündnissen*. Heinrich Lammasch, Karl Renner und der Zweibund (1879—1914). (Wien): Europa Verlag (1971). XXVIII, 660 S. geb.

Das Buch stellt in der Hauptsache eine Würdigung der Entwicklung des deutsch-österreichischen Zweibundes aus der Sicht der Völkerrechtsgeschichte und Außenpolitik dar. Es ist geschrieben aus der österreichischen Sicht, in oft sehr scharfer Kritik an der Politik Bismarcks, deren Außerachtlassung der Rechts-tradition und Fundierung auf militärische Macht betont wird, und in kritischer Beurteilung auch der späteren deutschen wie österreichischen Politik. Nach der

historischen Seite hin hebt der Verf. die Möglichkeit hervor, eine Lösung der inneren Probleme der Monarchie auf dem Wege einer Föderation ihrer Völker zu finden, und weist hier neben literarischen Stimmen auf die Bestrebungen des Kreises um den ermordeten Thronfolger Franz Ferdinand hin. Für die Außenpolitik zieht er den Gedanken einer Lösung vom Zweibund und einer Neutralität Österreichs in Erwägung, wie sie nach seiner Ansicht dem Kaiser Franz Joseph bei den Besuchen Eduards VII. in Ischl zwischen 1905 und 1908 nahegelegt wurde. Ob ein Bund der Neutralen, wie ihn Lammasch vertrat, die Lage in Europa hätte entspannen können und für eine große Macht offen war, mag fraglich bleiben. Auf diese geschichtlichen Fragen soll hier indes nicht eingegangen werden.

V. versteht sein Werk als eine völkerrechtsgeschichtliche Studie, und in dieser Hinsicht enthält es drei wichtige Thesen. Die erste, am breitesten ausgeführt und belegt, beruht auf einer Analyse der Grundlage und der Fortbildung des Zweibundes und besagt, daß politische Bündnisse stets entscheidende Interpretationsfragen offenlassen und daß sie im Laufe der Zeit mit der Verschiebung politischer Gewichte immer neue Wandlungen aufweisen. Diese These läßt sich überzeugend am Zweibund belegen. Von Anfang an war die in ihm festgelegte Beistandspflicht unbestimmt, zwar nicht im Falle eines offenen russischen Angriffs (Art. I), wohl aber im Falle aktiver Kooperation und Drohung Rußlands mit einem von anderer Seite gegen einen Partner geführten Kriege (Art. II). Wann dieser Bündnisfall gegeben war, hing letztlich von gegenseitiger Konsultation und Verständigung ab und ließ, auch im Blick auf den nicht provozierten Kriegsfall, Räume der Beurteilung offen. Deutsche Zusagen einer Deckung österreichischer Politik gegen Serbien (1909) dehnten nach Ansicht des Verf. den Bündnisfall aus (S. 345). Im Laufe der Zeit verlagerte sich das Risiko des Vertrages, je nachdem die deutsche Sicherheit (1887) oder die österreichische Balkanpolitik (1908) Konflikte hervorrief, und die Vorrangstellung des Westkrieges in den deutschen Kriegsplanungen (Schlieffen) legte Österreich mit der ersten Abwehr Rußlands eine schwere Last auf. Die Verfolgung der Beziehungen im Zweibund ist jedenfalls geeignet, die Wandlungen eines Bündnisses in der Zeit — ähnlich wie etwa das Studium der NATO in der Gegenwart — deutlich zu beleuchten.

Die zweite These V.s geht dahin, daß im 19. Jahrhundert in Europa Gebiets-erwerb nicht durch Eroberung, sondern nur durch Zession mit Zustimmung der anderen Mächte erlangt werden konnte. Er hält daher die preußischen Erwerbungen 1864 und 1866 für rechtlich nicht fundiert und erst später durch Hinnahme der Mächte saniert (S. XXI, 56). Der Verf. legt für diese These keine weiteren Nachweise vor, sie läßt sich indes aus dem Verhalten der Mächte gegenüber französischen und russischen Eroberungstendenzen (1856, 1867, 1878) wohl begründen, obwohl die Zweifelsfrage bleibt, ob es sich hier um einen eigentlichen Rechtssatz oder nicht vielmehr um ein anerkanntes politisches Prinzip handelte. Zudem löschten die preußischen Annexionen 1866 die betreffenden Staaten in Deutschland aus, konnten also nicht auf Zession beruhen. Die dritte These V.s meint, daß schon im 19. Jahrhundert das Völkerrecht den Angriffskrieg ver-

urteilte, mindestens aber seine Begründung forderte. Er wertet daher die Kriege Bismarcks als Angriffskriege (S. 57). An diesem Punkte wird ihm die geschichtliche Feststellung des Völkerrechts nicht folgen können. Nach der Auflösung der älteren Lehre vom *justum bellum* nahm die Lehre des 19. Jahrhunderts davon Abstand, über die Rechtmäßigkeit eines Krieges zu entscheiden (G. S c h w a r z e n b e r g e r, 'The Law of Armed Conflict' [1968], S. 37). Daß man auch im 19. Jahrhundert eine moralische Rechtfertigung der Kriege anstrebte (Selbstbestimmung, europäisches Interesse, Verteidigung), diene einer politischen, nicht einer rechtlichen Vorstellung.

Für eine außenpolitische Theorie liegt der Wert des Buches in der kritischen Beleuchtung des Zweibundes, wobei die Offenheit diplomatischer Formeln ebenso aufgezeigt wird wie das Sichdurchsetzen des Interesses des stärkeren Partners im Bunde. Die Darstellung beschränkt sich auf das deutsch-österreichische Verhältnis und zieht nur gelegentlich die italienische Seite heran, die weitere Aspekte zeigen würde. Als Studie zur diplomatisch-rechtlichen Beurteilung eines langen Rechtsverhältnisses und zugleich als Würdigung der letzten Phase des Habsburgerreiches bietet das auf eine Auswertung umfangreicher, vorwiegend historischer Literatur gestützte Werk reiche Anregung. Anschauungen und Wirken Lammaschs und Karl Renners sind, teilweise in besonderen Kapiteln, in den Kontext eingefügt und zeigen die Weite der Friedensbestrebungen in Österreich in den letzten Jahrzehnten vor 1914. Das Buch wird dem Historiker des Völkerrechts ebenso wie dem Diplomaten als Analyse einer Allianz viele Einsichten vermitteln können.

Ulrich S c h e u n e r, Bonn

Willemsen, Adriaan: Wettbewerbstheorie — Wettbewerbspolitik und die kartellrechtlichen Bestimmungen des EWG-Vertrages und des EFTA-Vertrages. Bern: Stämpfli 1971. 313 S. (Institut für europäisches und internationales Wirtschafts- und Sozialrecht, St. Gallen, Centre d'études juridiques européennes, Genève; Schweizerische Beiträge zum Europarecht / Etudes suisses de droit européen, Bd. / Vol. 6). 56.— DM brosch.

Die Wettbewerbspolitik ist im europäischen Integrationsprozeß zur Zeit noch die wichtigste Form der Marktsteuerung. Während um eine gemeinsame Wirtschafts- und Währungspolitik gerungen wird, beginnt die Kontrolltätigkeit der Kommission und des Gerichtshofs auf dem Wettbewerbssektor nach anfänglichem Zögern wirksam zu werden. Das gegenwärtige Übergangsstadium hat die verfestigten nationalen Märkte aufgerüttelt. Es bieten sich in dieser vorübergehenden Unordnung Chancen für eine neue Orientierung des Wettbewerbs. Ob sie genutzt werden können, hängt weitgehend davon ab, ob eine geeignete Wettbewerbstheorie zur Verfügung steht und aus ihr eine brauchbare Wettbewerbspolitik entwickelt werden kann.

Die vorliegende Schrift aus der Hochschule St. Gallen greift weit aus. Auf Grund einer nahezu lehrbuchhaften Darstellung der allgemeinen Wettbewerbstheorie, von der stets einfache Modelle für äußerst komplexe Wirtschaftsabläufe abgefordert werden, und der Wettbewerbspolitik, die angesichts der Interdepen-

denz staatlicher Ziele nicht umhinkommt, Prioritäten und konkrete Ziele für den Wettbewerbsprozeß aufzustellen (wie etwa Machtbändigung, Fortschrittsermöglichung, anonyme Marktsteuerung, Freiheitssicherung), gewinnt der Verfasser Maßstäbe für eine Analyse der Wettbewerbsbestimmungen des EWG- und des EFTA-Vertrages. Im EWG-Bereich untersucht er die Art. 100 ff. und 85. Die Monopolbestimmungen im Art. 86 EWGV bleiben ausgespart. Dies dürfte nach dem *Continental-Can*-Urteil des EuGH vom 21. 2. 1973 künftig nicht mehr angemessen sein, da Art. 85 ff. EWGV als einheitliches, lückenloses System zum Schutze des Wettbewerbs zu begreifen sind.

Während die genannten Vorschriften einen kombinierten Einsatz einer gestaltenden und einer mit Sanktionsmöglichkeiten unterstützten überwachenden und steuernden Wettbewerbspolitik die Herausbildung eines gemeinsamen Marktes ermöglichen, dient Art. 15 EFTAV — dessen Einsatz allein den Mitgliedstaaten obliegt — ausschließlich dem Schutz des Freihandels. Der abschließende Vergleich der beiden sehr unterschiedlichen Systeme fällt naturgemäß mager aus (S. 307 bis 313), zumal es im EFTA-Bereich an aufgegriffenen Fällen mangelt: den EFTA-Behörden steht keine eigene Untersuchungsgewalt zu. Insgesamt gelingt es dem Verfasser überzeugend zu zeigen, welchen Nutzen eine klar aufbereitete Wettbewerbstheorie der Wettbewerbspolitik zu bieten vermag. Sicher konnte der Verfasser nicht mehr die tatsächlichen Wettbewerbsverhältnisse auf den sich integrierenden Märkten untersuchen; selbst die EWG-Behörden sind zeitweise angesichts der stürmischen Entwicklung überfordert. Die so nur theoretisch interessierende Arbeit wäre wesentlich ertragreicher gewesen, wenn der Verfasser zumindest ansatzweise die gegenwärtigen Marktverhältnisse als Grundlage für die Formulierung einer Wettbewerbspolitik mit einbezogen hätte.

Meinhard Hilf